

Provisional - Vergleichung

Zwischen

Dem Hochwürdigsten, Durchleuchtigsten
Churfürsten und Herrn,

Herrn Ferdinanden/

Erb - Bischöffen zu Cöllen, und Churfürsten,
Bischöffen zu Paderborn, Lüttig und Münster, Admi-
nistratoren Dero Stifter Hildesheimb und Berchtesgaden,
Fürsten zu Stabul, Pfalz - Graffen bey Rhein, in Ober- und Nieder-
Bayern, Westphalen, Engern und Bullion Herzogen,
Marg - Graffen zu Franchimondt, &c.

Und

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn

Wolfgang Wilhelmen,

Pfalz - Graffen bey Rhein, in Bay-
ern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzogen,
Graffen zu Beldenz, Sponheim, der Mark, Ra-
vensberg und Mörs, Herren zu Ravensstein, &c.

Wie es mit der Geistlichen Jurisdiction in den Gülich-
schen Fürstenthumen und Landen bis zur hauptsächlichen
und endlichen Abhandlung zu halten.

Nach dem Exemplar Anno 1621.

Düsseldorff,

Gedruckt bey der Wittib Eilm. Libor. Stahl, Churf. Hof - Buchdrucker. 1759.



Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Erz-Bi-
schoff zu Cöllen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cantzler
und Churfürst, Bischoff zu Paderborn, Lüttig und
Münster, Administrator Dero Stifter Hildesheim und Berch-
tesgaden, Fürst zu Stablo, Pfaltz-Graffe bey Rhein, in Ober-
und Nieder Bavern, Westphalen, Engern und Bullion Herzog,
Marg-Graffe zu Franchimont, &c. Und Wir Wolffgang Wil-
helm Pfaltz-Graffe bey Rhein, in Bavern, zu Gülich, Cleve und
Berg Herzog, Graffe zu Beldent, Sponheimb, der Marck, Ra-
vensberg und Mörs, Herr zu Ravenstein, &c. Thun kund und
bekennen hiemit, nachdem nun eine geraume Zeit hero vielfältiger
Streitt und Irrung wegen Exercirung der Geistl. Jurisdiction in
Unseren Fürstenthumben und Landen zwischen Unseren löblichen
Vorfahren gewesen, und die Erfahrung vor sich selbst bezeugt, daß
dahero anderst nicht als grosse Confusion zu Schaden der Unter-
thanen zeit- und ewiger Wolffahrt entsprossen, so haben Wir vor
nöthig und dienlich befunden, die Unserige deßhalb zusammen zu
ordnen und zu bedencken (wie doch solche Mängel ersetzt, und in ei-
nen Verstand gebracht werden mögten) darüber Sie erst im ver-
lauffenen 1618. Jahr und dismahlen zusammen kommen seynd,
die Sache vorgenommen, erwogen, und auff Unsere Ratification
sich guten Theils nach dieser Zeit, Gelegenheit und Zustand provi-
sionaliter, und mit Vorbehalt, daß dardurch sonst Uns beyder-
seits hauptsächlich nichts präjudicirt, sondern einem jeden sein
Recht vorbehalten seyn solle, vereinbahrt und verglichen, dabey
dan in Achtung genommen, daß Beyland der Hoch-Gebohrne
Fürst Herr Wilhelm Herzog zu Gülich, Cleve und Berg &c. Unser
freundlicher lieber Oheim, respectivè Groß-Batter wohlfeeliger
Gedächtnuß im Jahr 1551. den 20. Martii eine besondere Ordnung
in was Fällen die Geistl. Jurisdiction zu gestatten oder nicht, pu-
blicirt, und vor gut befunden, daß sie dieselbige von Puncten zu
Puncten vornehmen, und bey einem jeden die Nothdurfft beden-
cken, und nach möglicheit vergleichen sollen, welche Ordnung dan
von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

Als mein gnädiger Herr, Herzog zu Glich, Cleve und Berg, etc. seiner Fürstl. G. Amptlunden und Bevelhabern hiebevorf vff unterthänig Ansuchen und Bitt gemeiner Ritterschafft und Stede seiner F. G. Fürstendomben, Lande und Gebiete, und anderen der Ihren befohlen, die Geistl. Jurisdiction nicht weiters zu gestatten, dan von Alters Herkommen und bey Zeiten seiner F. G. Fürvater löblicher Gedächtnuß zugelassen, und aber etliche seiner F. G. Amptlunde und Bevelhaber gebeden, dieweil sie nicht lange bey dem Bevelch gewest, noch der Sachen eigentlich Bericht ihnen anzuzeigen, wie weit gerürte Jurisdiction von Alters gestattet, und noch zugelassen sey, darauff sein F. G. wyder Erkündigung darin lassen, wiewohl dan sein F. G. befunden, daß seiner F. G. Vorelter obgemelte Geistl. Jurisdiction in etlichen Fällen nicht so weit gestattet, so mag doch sein F. G. erlyden, daß es damit durch die jenigen, so die von Alters in seiner F. G. Fürstendomben Landen und Gebiete gebraucht, nachfolgender Gestalt, bis man sich anders und wyders verglichen würde, gehalten, und seiner F. G. Unterthanen darüber nit beschwert werden, auch denselbigen an Ihrer Freyheit, Privilegien und alt Herkommen unnachttheilig.

Ehe-Sachen.

I.

Erslich in Ehe-Sachen zu erkennen, ob es beständige Ehe sey oder nicht.

II.

Verhinderung der Ehe.

III.

Scheidung der Ehe.

IV.

Legitimation, oder ob die Kinder ehelich seyn.

V.

Aber über Ehe-Stiftungen oder Hylchs Fürwarden, Bericht, und dergleichen nicht.

Testamenten.

VI.

Testamenten der Priesterschaft zu bestedigen, auch zu erkennen ob die beständig, und wie sich gebührt auffgerichtet, und daß die exequirt und vollenzogen werden.

VII.

Doch nicht weiters dan die gereide Güter betreffend, aber über Erb-Güter nicht.

VIII.

Daß auch der Geistlichen Befehlhaber von der Bestedigung von obgemelten der Priesterschaft Testamenten über den XX. Penninct von den übrigen gereiden Gütern fordern oder nehmen.

IX.

Wo aber einige der Priesterschaft sonder Testamenten oder Vermächniß abgehen, daß in dem Fall gleichwohl der XX. Penning von den Gereiden, wie obgemelt, den Geistl. Befehlhabern gereicht, und was der Abgestorben gehabt, das von seinem Patrimonio kommen, oder mit demselbigen verspart, daß solches bey seinen Erben gelassen, was aber von den Geistl. Lehnen erobert und erworben, zu Besserung des Abgestorbenen Geistl. Lehens Nothdurfft oder der Kirchen angelagt, oder den Armen mitgetheilt werde. Daß aber der Geistl. Richter der weltl. Testamenten sich nicht weiters unternehme, dan da die Weltliche ichtwas in die Gottes Ehr besetzen und verordnen, und die Trauhender solches binnen Jahr und Tag nicht exequiren würden, und daß alsdan die Archidiaken und Land-Rechten sie vermahnen, ersuchen und darzu halten, daß sie binnen einer benanter Zeit solch Berordnung exequiren, oder redliche Ursach der Verhinderung anzeigen.

Beneficial- oder Geistliche Lehnen.

X.

Investituren oder Zulassung der Persohnen zu den Geistlichen Lehnen, und daß darvon den Archidiaken und anderen ihre Gerechtigkeit, wie sich gebührt, gereicht werde, doch daß meines gnädi ge

gen Herrn Herzogen ꝛc. präsentirten, so fern die tauglich und bequem befunden, nicht zurück gestalt.

XI.

Item, so Irrthumb ist zwischen zweyen oder mehr Geistlichen Persohnen, von Gerechtigkeit der Geistlichen Leben darzwischen zu erkennen.

XII.

Wo aber Irrthumb ist zwischen weltlichen Patronen von Gerechtigkeit der Präsentation oder Gift, darüber nicht zu erkennen.

Geistliche mortificirte Güter.

XIII.

Über das Eigenthumb der Geistlicher Güter so von Alters mortificirt und darsür gehalten, über XL. Jahr lang also gebraucht und besessen.

XIV.

So viel aber den Besitz und Verpfachtung derselbiger mortificirter und Kirchen-Güter belangt, davon die Erkantnüs zu lassen bey den weltlichen Gerichteren, darunter die gelegen.

XV.

Wo aber Unverstand und Irrthumb zwischen Geistlichen und Weltlichen sich begeben, ob das Gut Geistlich mortificirt, oder noch weltlich seyn solle, das zu solcher Erkündigung und Erkantnüs von wegen meines G. H. Herzogen ꝛc. als des Lands-Fürsten verordnet werde.

Persöhnliche Forderungen.

XVI.

Item, da ein Geistlicher gegen den anderen in persöhnlicher Aussprachen zu fordern, das der Geistlicher Richter darinnen zu erkennen.

XVII.

Dergleichen wo ein Weltlicher einen Geistlichen woll persöhnlich gerichtlich ansprechen, das solches von ihm für den Geistlichen Richter, wie von Alters gewöhnlich, beschehen. Aber da Geistliche

gegen weltliche Persohnen Forderungen fürwenden wolten / daß sie für dem weltlichen gebürlichen Richter fürgenommen werden.

XVIII.

Daß auch den Geistlichen wider die Weltlichen in persöhnlichen gerichtlichen Ansprachen unverzüglich Recht gleich den Ausländern wie von Alters widerfahre, und durch die Amptleute und Befehlhaber umb bekante oder bewusste Schuld und binnen jährigen hinterständigen Pacht zu beyden Theilen unverzüglich Pende gegeben werden.

XIX.

Doch daß die Geistliche Persohnen meines gnädigen Herrn und der Lands-Ordnungen, Freyheit, Privilegien und alt Herkommen nich zuwider handelen, und daß sie auch derhalben nicht fürgenommen noch beschwert werden.

Sendt.

XX.

Daß der Sendt durch die Pastoren, Land- und Sendt-Dechen, wie von Alters gewöhnlich und herbracht, besessen und gehalten, auch auff den Verthern da der unterlassen, wiederum angestellt werde.

XXI.

Daß auch die Amptleute, oder zum wenigsten Schultheissen oder andere Befehlhaber mit darbey kommen, Auffsiht zu halten, und das Volck in Gehorsamb zu haben.

XXII.

Item, daß kein lichtfertige oder berüchtigte Persohnen, sondern ehrbahre, fromme Leute zu Sendt-Scheffen, wie vor Alters gewöhnlich, durch die Kirspeln verordnet werden, welche der schuldigen Brüchten nicht verschöner noch ungewroet lassen, auch niemand etwas zur Unschuld, oder das nicht öffentlich und ärgerlich zumessen.

XXIII.

XXIII.

Wo auch gleich die Amptleute oder Befehlhaber für dem Sendt die Ubelthat gestrafft hätten, das dardurch die gebührlische Straff, Buß und Pönitentz dem Sendt nicht verhindert, auch hinwiederumb umb der sürgander Sendt = Straffen will gegen die Ueberfahrer mit weltlicher Straff nach Gelegenheit der Ubertretung fürzufahren, nicht benommen werde, also das beyderseits Zwangt dahin gericht werde, damit die Untugend gestrafft, das ärgerlich sündlich Leben und Wesen abgestellt, und keiner übersehen noch zugelassen werde, in öffentlichen Sünden und Aergerniß sitzen zu bleiben.

XXIV.

Das auch in dem Sendt kein eigen Nutz gesucht, sondern allein die gebührlische Kösten unter den straffbaren nach Gelegenheit der Versohnen außgetheilt, und so ichtwas übrig gesetzt, das solches den Armen gereicht werde, doch den Land = und Sendt = Dechen, Pastoren und Send = Scheffen ihrer gebührlicher Gerechtigkeit unbenommen.

XXV.

Das auch dem Umstand nicht zugelassen werde einigen Ubertretter zu verdrincken.

XXVI.

Item, das hinforter auff dem Sendt (da das bis anher nicht beschehen nach gewöhnlich) auch fürbracht und gewroegt werden, Keheren, verdampte Secten, heimliche argwehnige Beykombsten und Schulen, oder Lehren, da die befunden würden.

XXVII.

Und das die Unterthanen umb der Sendt = Sachen will nicht außlendig geladen noch citirt, sondern binnen Lands durch die Lands = und Sendt = Dechen oder Pastor, wie von Alters gewöhnlich, mit Behülff der Amptleuthe und Befehlhaber, zu gebührllichem Gehorsam, Straff und Besserung gebracht werden.

XXVIII.

Daß die Unterthanen in erster Instanzien in Ehe und anderen obgemelten Sachen nicht aussen Lands gezogen, sondern durch die Archidiaconen oder ihre Befehlhaber, und die Land-Dechen nach altem Herkommen binnen Lands verhört und entscheiden werden, unbenommen der gebührlichen Appellation.

Wan aber einige Persohnen in der zweyter Instanzien oder sonst außländig geladen und gefordert würden, daß dan dieselbige nicht in eigener Persohnen gegen ihren Willen, sondern durch ihren Vollmächtigen erscheinen, oder aber durch Commission inwendig Lands verhört werden.

Dergleichen die Gezeugen wider ihren Willen nicht außländig zu fordern, dan da die Geseßten zu verhören. Und sollen anderst oder ferner, dan wie obgemelt, kein Bann-Brieff, Citationen oder Ladungen gestattet werden.

Und ist darauff verglichen:

Daß die im 1. 2. und 3. wie auch 4. Punct bemelte Sachen, nemlich Ehe. Ob die beständig seye, oder nicht, Behinderung und Scheidung deroelben: Frem, Legitimation, &c. bey dem Geistlichen Richter zulassen, mit dem Anhang, daß in allsolchen Fällen die Geistliche Dispensationes contra Privilegia Patriæ ad hona nicht extendirt, auch diejenige, so ante Dispensationem sträfflich sich copuliren lassen, von dem Lands-Fürsten mit gebührlicher Straff belegt werden sollen und mögen, jedoch der Geistlicher Obrigkeit die Cognitio quoad Personam & potestas dispensandi, wie auch gebührende Geistliche Straff unbenommen, und wan obgemelten Punkten allein nuda Quæstio Facti verfäller, daß dessen Cognitio vermögd gemeiner Rechten, & secundum communem Dd. Opinionem dem weltlichen Richter zulassen, und wird hierunter im 29. Articul ferner angezeigt, welche man in diesen und dergleichen Punkten vor dem Geistlichen Richter in primâ Instantiâ halten solle.

Bei der Disposition des 5. Puncti, daß die Cognitio über Ehe-Stiftungen oder Hylchs-Vorwarden, Verzig und dergleichen dem weltlichen Richter zulassen, nisi de validitate Matrimonii & ejus substantia quærat, hat es auch sein Verbleiben.

Wegen

Wegen des 6. und 7. Puncten die Confirmation der Testamente der Priesterschaft zu erkennen, ob die beständig und wie sich gebührt, auffgerichtet, und solche zu exequiren und zu vollziehen, ist verglichen; Daß die Decani Collegiorum & Rurales, wie auch diejenige, so von Alters bis herzu die Confirmationes bey dem Ordinario gesucht, oder deren Executores und Erben dasselbig nachhinführo thun, den übrigen Geistlichen und deren Executoren aber frey stehen solle, die Confirmationes von den Decanis & Capitulis vigore Statutorum, so viel die Canonicos betrifft, und die andere bey den Decanis Ruralibus oder deren Ordinario zu begehren, und sollen obgemelten Confirmatoribus respectivè die Testamentarii oder in defectum illorum ex Officio verordnete Executores Inventarium, Rechnung und Reliqua vorbringen, darüber des Decreti erwarten, und über dasjenig, was de facto zu exequiren, der Landsfürst implorirt werden, jedoch daß solche Testamentarische und Geistlichen Dispositiones allein in Gereiden und von ihnen acquirirten Erb-Gütern, darüber sie per ultimam voluntatem disponiren können, statt haben, aber ad Patrimonialia contra Statuta & Privilegia Patriæ nicht extendirt werden sollen.

Der 8. Punct, daß die Geistliche Befelchhaber von Bestätigung der Priesterschaft Testamente über den zwanzigsten Pfennig nicht nehmen sollen, bleibt auch stehen, jedoch daß den Executoren oder Erben frey gelassen werde, denselben oder an dessen statt die Jura ordinaria Statutorum, nemlich, wan nach Abzug der Funeralium und anderen Schulden die Verlassenschaft über 100. bis zu 300. Gold-Gülden exclusivè werth sich befindet, daß davon ein Marck Silbers, da weniger als 100. Gold-Gülden vorhanden, pro Rata, sonst von 300. bis 600. Gold-Gülden exclusivè zwey Marck, und von 600. bis 900. Gold-Gülden inclusivè drey Marck, und wan die Werth Hæreditatis darüber käme, wie hoch die Summ auch seyn möchte, vier Marck Silbers zu zahlen, und daß in solche Tax die Patrimonialia nicht, sondern allein die gereide Güter und Acquisita wie oben gezogen werden sollen.

Da auch in denen confirmirten Testamenten ichtwas zu milten Sachen verordnet, wird den Confirmatoribus frey gestellt, daß sie zu ihrer Nachrichtung jemanden der Execution beordnen mögen.

Was den 9. Punct anlangt, da einiger von der Priesterschaft ohne Testament oder Vermächtniß abgeht, ist vertragen, daß in solchem Fall gleichwohl der 20. Pfennig oder die Taxa wie oben der Geistlichen Obrigkeit, so sonst die Testamente zu confirmiren, wie vor gemelt, zu reichen, und was der Abgestorbener verlassend, das von seinem Patrimonio kommen, oder aus demselben erspart worden, daß solches bey des Abgestorbenen Erben zu lassen, was aber von den Geistlichen Lehnen erobert und erworben, zu Besserung des Geistlichen Lebens

Fürstl. Obrigkeit gefessene erwdhltre Dechanten bey Unseren Ferdinanden Erz-Bischoffen und Churfürsten zc. Vöblichen Vorfahren die Confirmation gesucht und impetirt, als solle dasselb hinfüran auch also gehalten werden. Sonsten können Wir Pfalz-Graf Wolfgang Wilhelm zc. geschehen lassen, wan über die Electiones Decanorum wegen derselben Capacität und Canonicis impedimentis Streit vorfiele, daß solches bey dem Ordinario schleunigst ausgeführt werde, jedoch Uns Wolfgang Wilhelm zc. Grafen zc. die Versehung in Puncto possessionis provisionaliter zu thun vorbehältlich, da auch die weltl. Patronen innerhalb vier Monathen die Praesentation nicht thäten, solle Uns Pfalz-Graf Wolfgang Wilhelm als Lands-Fürsten die Provision innerhalb zwey Monathen reservirt bleiben, und in Unterlassung dessen dem Ordinario das Jus devolutum zu gebrauchen bevorstehen, sonst wollen Wir Uns bis dahero des observirten Rechts und Herkommens nicht begeben, und was übrig bey der Disposition Juris Canonici gelassen haben. Wie dann Uns Ferdinanden Erz-Bischoffen und Churfürsten zc. in Patronatibus Ecclesiasticis das Jus Devolutionis als Ordinario vorbehalten seyn solle.

Wegen des 13. 14. und 15. Articuls wird es bey der Ordnung gelassen, daß über den Eigenthum der Geistl. Güter, so von Alters mortificirt, und darfür gehalten, oder 40. Jahr lang vor dem Jahr 1551. also gebraucht werden, der Geistl. Richter aber über den Besitz und Verpfachtung derselben mortificirten Kirchen-Güter die weltl. Gerichten, darunter sie gelegen, competentes Judices seyn sollen, und da der Streit zwischen Geist- und Weltlichen sich begiebt, ob daß Gut Geistlich mortificirt, oder noch weltlich seyn solle, alsdann sollen Wir Pfalz-Graf Wolfgang Wilhelm zc. als Lands-Fürst zu solcher Erkündigung und Erkänntuß Commissarien verordnen. So bleibt es auch bey der Disposition des 16. Articuls, wan ein Geistlicher gegen den andern in persönlichen Ansprachen zu fordern, daß der Geistl. Richter davon hierunter quoad primam Instantiam in 29. Art. ferner disponirt wird, darin zu erkennen.

Ferner den 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. und 25. Articul belangend, wird es allerdings bey obgemelter Ordnung vom Jahr 1551. gelassen, nemblich wan ein Weltlicher einen Geistlichen persönlich wolle besprechen, daß solches vor dem Geistl. Richter auf Maas, wie bey dem 29. Art. zu finden, wie es von Alters beschehen, und wan die Geistliche gegen weltliche Personen Forderung vorwenden wolten, daß sie solches vor dem weltl. Richter thuen sollen, und daß den Geistlichen wider die Weltliche in persönlichen Gerichtlichten Ansprachen unverzüglich Recht, gleich den Ausländischen, wie von Alters, widerfahren, und durch die Ambt-Leuthe und Befelchhaber umb bekannte und bewusste Schuld, und binnen Jährigen hinterständigen Pfacht zu beyden Theilen unverzügliche Pfänd gegeben werden, jedoch daß die

Geistl. Personen Unseres Wolffgang Wilhelms Pfalz-Grafen 1c. und der Lands-Ordnung Privilegien und Freyheit nicht zuwider handeln, und sollen sie auch dagegen nicht vorgenommen oder beschwert werden. Der Sendt sollen durch die Pastoren, Land- und Sendt-Dechanten, wie von Alters gewöhnlich und herbracht, gehalten, auch an den Vertheren, da der unterlassen, wiederum angestellt werden, dabey die Ambr-Leute oder zum wenigsten der Schultheiß, oder andere Befelchhaber seyn sollen, Aufsicht zu haben, und das Votet im Gehorsam zu halten, wie dann keine leichtfertige und berüchtigte Personen, sondern ehrbare und fromme Leuth zu Sendt-Scheffen durch die Kirspelen zu verordnen, welche der schuldigen Berüchtigten nicht verschonen, noch unbedrogt lassen, auch niemand etwas zur Unschuld, oder was nicht öffentlich oder ärgerlich, zumessen sollen, und obgleich Unsers Pfalz-Grafen Wolffgang Wilhelms 1c. Ambr-Leute und Befelchhaber vor dem Sendt die Ubelthat gestrafft hätten, so solle doch dadurch die gebührlliche Geistl. Straff, Buß und Pœnitenz dem Sendt nicht verhindern, und hinwiederum umb der vorgehender Sendt-Straffen willen gegen die Urfahrer mit weltlicher Straff nach Gelegenheit der Ubertretung fortzufahren, Uns Pfalz-Grafen Wolffgang Wilhelm 1c. als dem Lands-Fürsten nicht benommen seyn, also daß beyderseits Zwang dahin gerichtet, damit die Untugend gestrafft, das ärgerliches, sündliches Leben und Wesen abgestellt, und keiner übersehen, noch ihm zugelassen werde, in öffentlicher Sünde und Aergernuß sitzen zu bleiben, wie dann in dem Sendt kein Eigenmus gesucht, sondern allein die gebührlliche Kosten unter den Straffbahren nach Gelegenheit ausgetheilt, und so etwas übrig gesetzt, daß allsolches den Armen gerichtet, doch dem Land- und Sendt-Dechanten, Pastoren und Sendt-Scheffen ihrer gebührllicher Gerechtigkeit unbenommen. Keineswegs aber solle dem Umstand zugelassen werden, einige Ubertreter zu vertrincken.

So lassen Wir auch bey dem 26. und 27. Articul, daß hinfürder auf dem Sendt, da das bishero nicht beschehen noch gewöhnlich, auch vorbracht und gevrogt werden, Ketzerey, verdammte Secten, heimliche argwöhnige Beykömmissen und Schulen oder Lehren, da die befunden werden, jedoch solle jeziger Zeit Gelegenheit nach auf den Sendt disfalls Bescheidenheit gebraucht, und ohne vorgehende Relation und Befelch keine Aenderung vorgenommen werden.

Und sollen, wie bey dem 28. Articul versehen, die Unterthanen umb der Sendt-Sachen willen nicht ausländisch gesandt noch citirt, sondern binnen Lands vor die Land- und Sendt-Dechanten und Pastoren, wie von Alters bräuchlich, mit Behülff der Ambr-Leuth und Befelchhaber zu gebührllichen Gehorsam, Straff und Besserung gebracht werden.

Als viel den 29. Punkten berührt, wird es bey dessen Inhalt dergestalt provisio-närer gelassen, daß die Unterthanen Geist- und Weltlich in erster Instanz Ehe
und

und obgemelten Geistlichen Sachen nicht auffser Lands gezogen, sondern durch die Archi-Diaconos, Befelchhaber und Land-Dechanten nach altem Herkommen binnen Lands verhöret, und entscheidet werden sollen, und wie wohl Wir Ferdinand Erzbischoff und Churfürst ꝛc. dafür halten, daß den Land-Dechanten solche Jurisdiction contentiosa nicht gebühre, Wir Pfaltz-Grav Wolfgang Wilhelm ꝛc. aber vermeint, daß die Land-Dechanten ab immemoriali tempore solche Jurisdiction herbracht, und also aus dem und anderen Fundamenten in Unseren Jurisdictionen und Landen gehalten; So ist doch der Punct bis zu endlicher fernerer Vergleichung provisionaliter dahin geschlossen, daß ad salvandas Conscientias, & evitandum periculum nullitatum Wir Ferdinand Erzbischoff und Churfürst ꝛc. die Land-Dechanten nach erhaltener Confirmation, ohne sie deshalb mit einigen Ausgaben zu beschweren, irrevocabiler, so lang als sie Land-Dechanten seynd / habilitiren wollen, die Cognition in Matrimonial-Beneficial- und andern Geistlichen Sachen, als viel sie sonst darzu von Alters nicht befugt, in prima Instantia zu haben und zu gebrauchen, salva tamen Appellatione an Uns und die Unserige ex Causa legitima, secundum Terminos Juris, und solle die Verordnungsung geschehen, daß auch der Land-Dechanten Gericht mit Camerarien und Assessoren, und sonst also bestellt, auch in wichtigen Fällen mit vorgehender Consultation unpartheischen bewehrten Rechts-Gelehrten dermassen verfahren werden, daß niemand sich über die Administratio Justitiæ mit Tügen zu beklagen; Dabey ferner verglichen, daß die Land-Dechanten puris & liberis Votis von den untergehörigen Pastoren zu erwählen, und ihre Confirmation an gewöhnlichen Orthen, wie herkommen, zu suchen, auch da bishero der Brauch alternatis vicibus einen Edlischen oder Gütlichen zu eligiren gewesen, dasselbig hinführo gleichfals also zu halten: Weilen auch unter eilichen Land-Dechaneyen so wohl Edlische als Gütliche Unterthanen gehören, so ist verabschiedet, daß alle Pastores ohne Unterscheid, wo sie gesessen, den erwählten und confirmirten Land-Dechanten folgen sollen; Jedoch da derselbig etwan auf den Gränzen der Land-Dechaneyen gesessen, so solle er ein bequemes Mittel-Orth, da diejenige, so dessen zu thuen, ohn grossen Beschwer erscheinen könne, bestimmen, und daselbst die Nothdurfft verrichten.

Und diemeil umb Düsseldorf die in den Bergischen Unter-Quartieren gesessene Geistliche zur Election Decani Novesiensis niemahlen auf keine Synodos lange Zeit gefordert, und gleichwohl der Bezirck ziemlich weit, und daher Wir Pfaltz-Grav Wolfgang Wilhelm ꝛc. begehren lassen, daß denen auf der Bergischen Seiten gesessenen Pastoren erlaubt werden möge liberis Votis gleichfals einen Land-Dechanten zu erwählen, der desto minder nicht seine Confirmation an gebührendem zu suchen, und dann Wir Ferdinand Erzbischoff ꝛc. nach der mit Unserem Thum-Dechanten und Capitul gepflogener Communication es dahin gestellt und Uns ge-

fallen lassen, daß der Decanatus zu Neuß in zwey Decanatus getheilet, deren einer daselbst gefessen, alle von Alters darunter gehörige Pfarren an der Seiten des Rheins unter sich haben und behalten, und von Unserem Thum-Dechant, wie herbracht, angeordnet: Der andere aber an Bergischer Seiten des Rheins von denen darunter gehörigen Pastoribus erwehlet, und Decanus Dusseldorpiensis genennet werden, der erwählte von Unserem Thum-Dechanten, als des Duhs Archi-Diacono Confirmationem, wie auch die untergehörige Pastores dem alten Herkommen nach, ihre Investituras suchen sollen.

Diemeil aber sich etliche Fälle und Personen begeben können, darin der Land-Dechanten Jurisdiction nicht Platz hat, damit dann solche auch in prima Instantia im Land bleiben, wollen Wir Ferdinand Erz-Bischoff und Churfürst etc. etlichen im Land gefessenen Geistlichen habitiren, die in solchen Nothwendigkeiten primæ Instantiæ Cognitionem haben. Jedoch sollen die Lites in Collegiatis Ecclesiis Vermög ihrer Statuten und Herkommen, durch Dechant und Capitul gleichfalls Appellatione salvâ cognoscirt, da aber die Lites Dicanos Collegiorum vel Rurales oder auch obgemelte habitirte Geistlichen selbst, oder integra Capitula berühren, sollen sie bey Uns Erz-Bischoffen Ferdinand als Ordinario &c. ausgeführt werden, dabey Wir Uns auch vorbehalten, was wegen der Jurisdiction der Land-Dechanten, wie oben, verglichen, daß solches auf Unser immediat angehörigen Edltnischen Stifts-Unterrhanen, wan beyde Partheyen oder die Beklagte Uns zugehörig, nicht zu verstehen, sondern dieselbige wie bisher Unser Ordinari Jurisdiction in prima Instantia unterworfen bleiben sollen.

Als viel den 30. Punkten anlangt, wird es auch bey dessen Disposition gelassen, da einige Personen in der zweyter Instanz oder sonsten auswendig geladen oder gefordert würden, daß dann dieselbe nicht in eigener Person gegen ihren Willen, sondern durch ihre Bollmächtige erscheinen, oder aber durch Commission inwendig Lands verhöret, auch die Gezeugen wider ihren Willen nicht ausländisch gefordert, sondern da sie gefessen, im Land examinirt werden sollen; es erfordert dann Gravitas causæ & qualitatis negotii præsentiam litigantium aut testium personalem, welches dem Arbitrio & Discretioni Judicis heim zu stellen, und sollen anders und ferners, wie obgemelt, keine Bann-Brieff, Citaciones, oder Ladungen gestattet werden. Ob nun wohl bey obgemelter alter Ordnung der Visitation halber keine Meldung beschehen, so haben doch Wir Ferdinand Erz-Bischoff und Churfürst etc. durch die Unserige vor diesem und letztmahl wieder vorbringen lassen, daß Wir Uns Gewissens halben deren nicht begeben,

begeben, noch Uns davon gänzlich excludiren lassen, und anderen, so Uns nicht bedient, solche befehlen können, darüber dann nach gehörten beyderseits Reden verglichen worden, daß zum negsten eine General Visitation von Uns Ferdinanden Erz-Bischöffen und Churfürsten ꝛ. mit Belieben Unsers Pfalz-Grafen Wolfgang Wilhelmen ꝛ. anzustellen, und von Uns Pfalz-Grafen obgemelt etliche Geistliche zu denominiren, und Unsers Erz-Bischöffen und Churfürsten Ferdinanden ꝛ. Deputirten zu adjungiren, daß Wir Pfalz-Grafe auch Unsers Gefallens etliche Weltliche, quoad Laicos & inquisitionem de Bonis temporalibus & eorundem administratione darzu verordnen mögen, dabey die Befehung zu geschehen, daß die Visitation über Gebühr mit den Unkosten nicht beschwert werden, wie dann Uns beyden Chur- und Fürsten vorbehalten wird, Unseren Verordneten und respectivè Adjungirten nöthige Interrogatoria deren in Visitatione zu gebrauchen aufzugeben, da aber vor oder nach solcher General-Visitation ein Casus vorkommen sollte, darunter unverlangt specialis Visitatio vordnthen, so sollen Wir Ferdinand Erz-Bischoff und Churfürst auf freundlich Ansuchen Unsers Pfalz-Grafen Wolfgang-Wilhelms ꝛ. durch jemand Unsers Erz-Bischoffs Bedienten mit Adjunction Unsers Pfalz-Grafens ꝛ. benennen solche Visitation verrichten lassen, oder jemanden aus den einländischen Geistlichen darzu habilitiren. Wie es dann auch ebener Gestalt bey den Archi-Diaconalischen Visitationen zu halten.

Weilen auch bey obgemelter Communication Unterredung gepflogen, wie es mit den delinquentibus Ecclesiasticis Personis zu halten, so ist beyderseits vor gut angesehen, wan eine Geistl. Person in flagranti Crimine befunden, und Suspicio Fugæ vorhanden, oder sonst atrociter delinquit, also daß die Person billig anzuhalten, daß dieselbe salvâ Ordinis Reverentiâ, quantum fieri potest, in Versicherung genommen, die Gelegenheit Uns Ferdinanden Erz-Bischöffen ꝛ. oder Unseren darzu bestelten verständig, und Uns oder ihnen Sumptibus Delinquentis zur Straff gelieffert werden; Aber immittels Befehung geschehen soll, daß der Delinquent in seinem Hauß oder Gütern nicht beschädigt oder vernachtheilet werde.

Da aber Delicta Contumaciæ oder alia leviora zu straffen, daß alsdann die Decani Collegiorum, wie bräuchlich, und ihren Statuten gemäß, Decani Rurales aber (implorato Brachio sæculari quatenus opus) Carceribus Disciplinæ, so in jedem Decanat auff bequemen Ortheren anzustellen, mit Permission Unsers Erz-Bischöffen und Churfürsten Ferdinanden, und Unser Archi-Diaconen, Inhalt dieser Vergleichung die Delinquenten straffen mögen; Wosfern
dann

Dann davon oder sonst eine Geld-Straff abfiel, dieselbe soll nach Abzug der Unkosten, so darauf gebühlich gehen mögen, zur Fabric der Kirchen oder ad similes pios Usus dergestalt angewendet werden, damit den verglichenen Visitatoribus darab gute Rechnung und Nachricht geschehe.

Weilen nun Uns beyden Chur- und Fürsten obgemelt, vorgeschriebene Unsere Råthe und Depucirten, vornemblich aus denen deshalben gepflöggenen Protocollen und sonsten ausführlich referirt, Wir dieselbe bey Uns reiflich bedacht und erwogen, auch befunden, daß die vor inferirte Vergleichung allerseits Unterthanen zu Erhaltung zeit- und ewiger Wohlfahrt nach jetzigen Stands-Gelegenheit gang nöthig, dien- und vortrüglich, so haben Wir Erz-Bischoff und Churfürst Ferdinand, mit Rath und Bewilligung Unseres Wüirdigen Thum-Capituls, und Wir Pfaltz-Grav Wolfgang Wilhelm vor Uns und Unsere Nachkommen und Erben dieselbe provisionaliter und bis daß man hauptsächlich zu einer endlichen Vergleichung mit Gottes Segen kommen könne, bester Gestalt ratificirt und vor genehm gehalten, thun auch solches hiemit, und geloben allen demjenigen, was oben gemelt, so viel einen jeden von Uns betrifft, nachzukommen, solches fest und sters zu halten, und dargegen nichts zu thun, noch die Unserige zu thun gestatten, alles bey Unserigen Chur- und Fürstl. wahren Worten und ohne Arglist; In Urkund der Wahrheit haben Wir beyde Chur- und Fürsten diesen Vergleich dubbel verfertigen lassen, und mit Unserer Unterschrift und anhangenden Siegelen bekräftigt, und einer dem andern eins davon zugestellt.

Geschehen den 28. Julii Anno 1621.

(L.S.) Ferdinand.

(L.S.) Wolfgang Wilhelm.



Gründe

Gründlicher
Bericht

Über das

Kirchen-

Und

RELIGIONS - Wesen

In den Fürstenthumben

Büllich, Cleve und Berg,

Auch zugehörigen

Gravschafften

Marek und Ravensberg, ꝛc.

Düsseldorf,

Gedruckt und zu finden bey Wilt. Tilman Liborius Stahl, Churfürstl. Privil.
Hoff- und Cansley - Buchdrucker. Anno 1753.

Als die Fürstenthümer Gütlich, Cleve und Berg, auch darzu gehörige Grafschaffren Marck und Ravensberg von der Zeit an, als der Christl. Glaub in denselben erstlich ist gelehrt, gepredigt und eingepflanzt worden, keine andere als die uhralte, wahre und allein seeligmachende Catholische, Apostolische und Römische Religion (dann man in selbigen Zeiten weder von der Augspurgischen noch Reformirten Confession, noch auch von einigen anderen seither in der Christenheit entstandenen Lehren das geringste gewußt hat) durch Gottes Gnad und Wirkung des H. Geistes angenommen, selbigen auch vermittels sonderbahren Beystand und Seegens des Allerhöchsten behalten, öffentlich profitire, exercirt und auch noch im Gebrauch und Übung haben; solches bewehren nicht allein die uhralte vor etlichen 100. Jahren beschriebene glaubhafte Kirchen-Annales, und andere Geist- und Weltliche Historien, sondern es bezeugen dasselbe auch die Auferbauung und Fundationes so vieler tausend in selbigem Fürstenthum und Landen erfindliche alte und neue Kirchen, Eldster und Geistliche Gebäu, auch darin hergebrachte Gottes-Dienste, Glaubens-Exercitia, Cæremonien, Lehr und Predigen, so dann viele und gleichsamb unzählbare Stiftungen, Beneficien, Pfründen, und darüber so wohl bey den Fürstl. Cancleyen und Archiven, als bey den Pfarr-Collegiat- und anderen Kirchen, auch sonst passim vorhandene untadelbare mit Hand und Siegel so vieler Kayser, Königen, Fürsten, Grafen und Herren, auch Ritter, Edelleuth und anderer Christlicher, Frommer und Gottesförchtiger Vorfahren Geist- und Weltlichen Standts bekräftigte Originalia Dotationum, Fundationum, Collationum & Præsentationum Documenta, auch uralte Kirchen-Statuta, Satz- und Ordnungen, und andere dergleichen bewehrte schriftliche Urkunden.

Und obwohl etliche hundert Jahr hernach, nemlich im negst vorigen Sæculo, bey Lebzeiten und Regierung Weyland des Durchleuchtigen und Hoch-Gebohrnen Fürsten und Herrn, Hrn. Wilhelm Herzogen zu Gütlich, Cleve und Berg, Grafen zu der Marck, Ravensberg und Mörck, Herrn zu Ravenstein ꝛc. andere Lehren in unterschiedlichen Provinzen des Röm. Reichs eingeschlichen und ausgebreitet; Auch auf dem zu Augspurg im Jahr 1530. gehaltenen Reichs-Tag von etlichen Reichs-Eurfürsten und Ständen eine Confession, so Sie auch nach dem in Anno 1555. ins Reich publicirten Religions-Frieden in ihre Fürstenthumen und Landen mit Eliminirung der uhralten wahren Catholischen Religion haben einführen lassen; So hat doch Hochermelter Herzog Wilhelm zu Gütlich ꝛc. in beständiger Erkännuß der einmahl angenommener und von Seiner Fürstl. Gnaden Gottseligen Vorfahren und Eteren auf Sie transferirter wahrer Catholischer Religion nicht allein für Seine Person sein Leben geendiget; Sondern es haben auch Ihre Fürstl. Gn. sorgfältiglich dahin gedacht und getrachtet, daß dieser alter wahrer Catholischer Glaub in allen Ihre von Gott verliehenen und anvertrauten Fürstenthumen, Graf- und Herrschafften, und Deroselben Eingefessenen und Unterthanen so wohl die Zeit über Ihrer Fürstl. Gn. Regie,

Regierung und Lebens; als auch nach Dero selben Ableben unveränderlich conservirt und erhalten würde.

Derowegen dann Ihre Fürstl. Gn. zu desto mehrer Bezeugung solcher ihres beständigen Willens und embsiger Begierd erstlich im Jahr 1543. gegen Weyland Kayser Carl den Fünfften dieses Nahmens ausdrücklich und öffentlich sich erklärt, und bey Fürstl. Worten und Glauben für sich und ihre Erben und Nachkommen versprochen haben, daß Sie in Dero zugehörigen Fürstenthumen und Landen keine andere als mehrgemelte uhralte wahre Cathol. Religion einführen noch zulassen wolten.

Welche Erklärung und Versprechen Ihre Fürstl. Gn. auch in deme zwischen Allerhöchst-gemelter Ihrer Kayf. Majest. und Deroselben unter Dato 14. Sept. des gedachten 1543. Jahrs zu Benlo aufgerichtetem Vertrag mit nachfolgenden hochverbindlichen Worten (quod omnes suas hæreditarias Terras, Ditiones & Subditos, tam illos, quos in præsentiarum habet & possidet, quam eos, quos illi Casarea Majestas vigore hujus conventionis redditura est, in Orthodoxa Fide & Religione nostra & universalis Ecclesie conservabit & retinebit, & nullam penitus innovationem aut mutationem faciet, aut fieri permittet, & quid jam per aliquos ex Subditis seu alios in diversum immutatum seu innovatum esset, ipse cum omni diligentia curabit, ut id tollatur &c.) und Dero Hand und Siegel confirmirt und bekräftiget haben;

Auch hernacher im Jahr 1554. (nachdem die obgemelte Augspurgische Confession ins Röm. Reich schon eingeführt gewesen) zu mehrer und fester Conservation des unveränderten alten Catholischen Glaubens ein offen und scharffes Edict in allen Dero Landen dieses Inhalts publiciren lassen, daß nemlich: **Damit die Zertrennung unseres Heiligen Christlichen Glaubens und Religion** (dardurch Ihre Fürstl. Gn. keine andere als die obgedachte uhralte Röm. Catholische Religion, deren Dieselbe zugerhan gewesen, gemeint und verstanden haben) **verhütet werde, alle die darfür halten schreiben oder lehren, daß in dem Hochwürdigsten Sacrament des Altars der wahre Leib und Blut unsers H. Herrn Jesu Christi nicht wesentlich und gegenwärtig, sondern allein figurlich, bedentlich oder gar nicht seye in keinem Weg gestattet werden; sondern aus Sr. Fürstl. Gn. Fürstenthumen und von den Ihrigen verbannet seyn, auch an Leib und Gut gestrafft werden sollen; Item daß alle und jede andere Prediger und Lehrer, die nicht ordentlich nach Gottes Einsetzung und Ihrer Fürstl. Gn. Herrn Vatters seeligen Ausgangener Verordnung (so gleichfalls einig und allein auf mehrgemelte uhralte Catholische Religion gewidmet gewesen, weil notorium ist, daß man der Zeit von keiner andern zugelassenen Christlichen Lehr gewußt hat) beruffen, oder auch von Ihr e**

Fürstl. Gn. nicht zugelassen seynd, in keine Weg gestattet, sondern gleicher Gestalt bestrafft werden sollen, zc.

Diese Ihrer Fürstl. Gn. eiferige, standhaffte und hochrühmliche Intention, Willen und Meynung, die alte Catholische Religion in Dero Fürstenthumen und Landen nicht zur Zeit Deroselben Lebens allein, sondern auch nach ihrem Ableben zu erhalten, haben Ihre Fürstl. Gn. zum dritten im Jahr 1572. den 14. Decembris, zum vierten in Anno 1574. und zum fünfften Anno 1579. bey Vermählung Ihrer Fürstl. Gn. Töchtern post tot tantaque Annorum intervalla so oft und vielmahlen geminatis iteratilsque vicibus wohl bedächlich und sehr sorgfältig wiederholt, confirmirt und bestättigt;

Indeme Ihre Fürstl. Gn. dabey und sonderlich als Sie Deroselben derzeit ältiste Gräulein Tochter die Durchleuchtige und Hochgebohrne Fürstin Frau Mariam Eleonoram &c. an Weyland Herrn Albrecht Friederichen Herzogen in Preussen zc. ehelich vermählet, so wohl für sich selbst als auch auf untorrhängig und inständig Anhalten der sämtlicher Cathol. Land. Ständ vorgemelter Fürstenthumen und Graffschafften Göllich, Cleve, Berg, Marck und Ravensberg mit dem Herrn Hochzeiteren Hochermelten Herzogen in Preussen vorher klärlich ausbedingt, vorbehalten und verglichen, auch der Herr Hochzeiter für sich selbst und Ihrer Fürstl. Gn. Erben und Nachkommen bey Fürstl. Ehren, Treuen und wahren Worten mit diesen den Ehe-Pacten einverleibren klaren und hochverbindlichen Formalibus versprochen hat: Daß wan sich zutragen würde, daß Hochgemelter Herzog Wilhelm zu Göllich zc. keme Männliche Erben lebendig hinterlassen würde, die fürter keine Erben verliesen alsdann Ihrer Fürstl. Gn. Fürstenthumen und Landen an Sr. Fürstl. Gn. älteste Tochter und Deroselben Erben Krafft und nach Inhalt hiebevoren erlangten und bestättigten Kayß Privilegii kommen, Sein Herzog Albrecht Friederich Fürstl. Gn. aber solchen Fals schuldig seyn solle, ehe und zuvor bemeltes Herzogs Wilhelms zu Göllich Land und Unterthanen Ihme Herzog Albrecht Friederichen Seiner Fürstl. Gn. Erben und Nachkommen Huld und Eydt thun, Ihnen von Sr. Fürstl. Gn. und ihren Erben vestiglich gelobt, zugesagt verbrieffe und versiegelt werden, obgenante Fürstenthumen Göllich, Cleve und Berg sampt den zugehörigen Graffschafften und Herrlichkeiten, Unterthanen und Angehörigen zu einiger Veränderung der Religion mit nichten zu tringen, oder auch entgegen eine Verneuerung einzuführen, sondern sie vielmehr bey der alten, wahren, allgemeinen, Catholischen und Apostolischen Religion

gion unwehndert bleiben zu lassen, und darwider zu thun nicht gestatten zc. Dergleichen ein jedes Fürstenthum, Graffschafft, Herrlichkeit und Land bey ihren Privilegien, Freyheiten, alt Herkommen und Gewohnheiten, auch Brieff und Siegelen stark zu halten, und die keineswegs abzubrechen oder zu vermindern zc.

Als nun solchem allem nach offted. Herzog Wilhelm zc. in seinem durch Gdelt. Siegen erreichten hohen Alter Anno Christi 1592. in beständiger Erkänntuß des wahren Catholischen Apostolischen und Röm. Glaubens diese Welt gesegnet, und Ihrer Fürstl. Gn. in obgemelten Fürstenthumen und Landen Dero einiger Sohn Herr Johan Wilhelm succedirt, haben zwar auch Se. Fürstl. Gn. Zeit ihres Lebens denselben wahren Catholischen Glauben in mehr benannten Ihro anererbten Fürstenthumen und Landen gleicher Gestalt beständig erhalten, auch Dero Herren Vaters vorbehaltene Edicta erneuern, in Dero Landen publiciren lassen / und darab unverbüchlich zu halten ernülich befohlen.

Nachdem aber Sein Herzog Johann Wilhelm Fürstl. Gn. hernach im Jahr 1609. ohne Hinterlassung einiger Leibs-Erben gleichfals von dieser Welt abgeschrieben. Und dannenhero der Durchleuchtig und Hochgebohrne Fürst und Herr, Hr. Johann Sigismund, Marg: Graf zu Brandenburg und Churfürst zc. in ehelicher Vormundschafft Nahmen Sr. Churfürstl. Gn. Gemahlin Frauen Anna, Marg: Gräfin und Churfürstin zu Brandenburg zc. (welche hochermeltes Herzog Johann Wilhelms zu Gütlich zwar erstgebohrner, aber doch vor desselben Ableben schon vorher im Jahr 1608. verstorbenen Frau Schwestern vorgemelter Frauen Mariae Eleonora vermahltster Herzogin in Preussen Tochter gewesen) so dan die auch Durchleuchtig und Hochgebohrne Fürstin und Frau, Frau Anna Pfalz-Gräfin bey Rhein zc. des vor Hochgedachten jüngst abgelebten Herzogen Johann Wilhelms zu Gütlich der Zeit, und bey Sr. Fürstl. Gn. Absterben ältiste im Leben verbliebene eheleibliche Schwester und in Dero Nahmen Ihrer Fürstl. Gn. ältister Sohn Herr Wolffgang Wilhelm Pfalz-Graffe, zc. in Krafft und nach Inhalt der Kayf. Habitation und Unions-Privilegien sich der Possession und Succession der dreyer Fürstenthumben Gütlich, Cleve und Berg samt darzu gehörigen Graff- und Herrschafften unternommen:

Die Land-Ständ aber und Unterthanen gedachter Fürstenthumben und Landen jetzt hochermeltem Herrn Churfürsten und Frauen Pfalz-Gräfinnen theils propter diversitatem Religionis (indem der Herr Churfürst zu Brandenburg der Reformirten, hoch ermelte Frau Pfalz-Gräfin aber, wie auch Deroselben ältister Sohn der Augspurgischen Confession zugethan gewesen) theils auch umb anderer Respekten Willen die gewöhnliche Huldigung und Pflichten zu leisten allerhand Bedencken und Difficultäten vorgewendet, insonderheit aber auch wegen Handhabung des ubrahten Catholischen Glaubens und anderer Ihrer so wohl in Geist als Weltlichen Sachen hergebrachter Privilegien und Freyheiten, auf die ihnen von vorigen ihren

regierenden Fürsten, bevorab aber in obbemelten Heyrathes Pacten so theur gethane Zusag und Versprechen sich stark bezogen, und umb derselben Confirmation und Manutenez vor allen Dingen unterhäniglich ange sucht.

Als haben beyder jetzt hoch ermelter Herrn und Frauen constituirte Gewalt habe und zwarn in Rahmen Chur Brandenburgs, zc. Weyland Herr Ernst Marg. Graf zu Brandenburg, zc. von wegen hochged. Frau Pfalz. Gräffinnen aber Deroselben geliebter ältister Sohn vorbemelter Herr Wolfgang Wilhelm Pfalz. Graf, zc. obemelten Land: Ständen und Unterthanen zu Versicherung ihrer so wohl in Ecclesiasticis als Politicis hergebrachter Freyheiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, schriftliche Reversalen unter Dero Hand: Unterschrift und Fürstl. Zinnsiegeln ertheilt, darin unter anderen der Religion halber dieser Gese: worden.

Die Catholische Röm. wie auch andere Christliche Religion wie so wohl im Röm. Reich. als diesem Fürstenthumb, zc. an einem jeden Orth in öffentlichen Gebr auch und Übung zu continuiren, zu manuteneiren und zuzulassen, und darüber niemanden in seinem Gewissen noch Exercitio zu turbiren, zu molestiren, noch zu betrüb: n.

Item alle von vorigen dieser Lande Fürsten und Regenten anhaltene Brieff und Siegel, Privilegia, Fürstl. Begnadungen, Statuten, auch alt Herkommen und gute Gewonheiten zu confirmiren, zu bestättigen, und was dagegen eingetrungen oder eingerrissen, gänzlich abzuschaffen, zc.

Durch welche Zusag und Versprechen (so auff Ansuchen der Catholischen, auch denselben zu gutem und zu ihrer Asssecuration geschehen) dieselbe abermahl versichert und dahin vornemblich gezielte worden, daß in oft bemelten Fürstenthumben und Landen die Röm. Catholische und andere Christliche Religion (sintemahlen bey hohem Alter hoch ermeltes Herzogen Wilhelms, wie auch bey Sr. Fürstl. Gn. Sohn Herrn Johann Wilhelms erzeigter Schwachheit und Blödigkeit in etlichen Orthten selbiger Landen die Augspurgischen Confession und der Reformirten Meynung eingeschlichen) anderen Orthten da sich eine jede in öffentlichen Gebrauch derzeit befunden, solte zugelassen und manuteneirt werden, damit es doch keineswegs (wie an widriger Geirthen substinirt werden will) die Meynung gehabt, daß diese und andere im Röm. Reich hin und wieder introducirt Confessiones an einem jeden Orth mit und neben der Catholischer Religion durch einander vermische, und promiscue vel potius confulse simul & conjunctim ex post facto sollen können oder mögen eingeführt oder gedültet werden.

Welches wie es zu höchstem Nachtheil und Beschwer der Röm. Cathol. Religion, welche zu der Zeit in allen Städten, Flecken und Dörffern (aufferhalb etlicher weniger darin, wie obbemelet, nicht lang vor Herzog Wilhelm und Johann Wilhelm Ableben

Ableben und bey Derofelben Schwachfönnigkeit die Eutherifch Lehr eingefchlichen) allein in offenem Schwang, Übung und Gebrauch gewesen; Wie in gleichen zu unwiederbringlichen Abbruch fo wohl der eingefeffener Catholifcher Geiftlichen und ihrer hergebrachter Parochial- und anderer Geiftl. Jurisdiction, Recht und Gerechtigfeit, als auch der fambtlicher Catholifcher Unterthanen nothwendig gereichen müfte.

Also ift auch fo wohl beyder Herrn Promittenten als der ftipulirenden Land: Ständ Will nicht gewesen, noch in ihrer Macht geftanden, den Catholifchen Land: und deren eingefeffenen Geift: und Weltlichen Stand Personen ein fo großes Präjuditium zuzufügen, und dieselbe in ihren privativè und alleinig hergebrachten Glaubens und Kirchen: Jure, Possessione & Exercitio mit Obtrudirung und Cumulirung neuer Lehren und Glauben, an den Orthen, da die Catholifche Religion biß daher allein gewesen, zu turbiren oder zu beschweren.

Dann fo viel utriusque Domini promittentis Willen und Intention belangen thut, da hie des Herrn Pfalz: Graffen Wolfgang Wilhelms Fürstl. Durchl. (als welche de propria Voluntate & Intentione am besten haben testificiren können) sich zu mehrmalen ausdrücklich erklärt, werden auch versehentlich dasselb nachmachen bey Fürstl. wahren Worten zu bedauern nicht difficultiren, daß ob zwarh Ihrer Fürstl. Durchl. der Zeit (als Sie neben Weyland Marggraffen Ernst zu Brandenburg, dieser Gältlichen, Clevischen, auch zugehörigen Fürstenthumb und Grafschafften, Land Ständen die Reversales hinausß gegeben) der Augspurgischen Confession noch zugethan gewesen, und Sie daher gewünschet, daß Sie bono Modo ihren Glauben auch in diesen Landen fernher fortpflanzen möchten: Auch an etlichen Orthen solche ihre Confession (als Sie gesehen, daß an Chur: Brandenburgischer Seithen mit Einführung der Reformirten Lehr und Predigen der erste Anfang gemacht, und sie davon nicht zu bringen gewesen) haben predigen lassen; Dieselbe dannoch nicht dafür gehalten habe, daß solche Ders Verordnung in den Reversalen fundiret, oder auch die Reversales dahin zu verstehen sehen, daß der Augspurgischer und Reformirter Confessionis Exercitium an mehr Orthen, als wo dasselb der Zeit in Ufu gewesen, in Präjudicium Catholicorum eingeführt werden sollte oder könnte, sonderen daß dasjenige, was Ihre Fürstl. Durchl. dergestalt mit Anstellung der Lutherischen Predig verordnet, fürnemblich wegen obged. Brandenburgischen Verfahrens quasi per modum Repressaliorum, und damit die Reformirte nicht zu weit fortbrechen und überhand nehmen, verordnet haben.

Wann man auch die klare teutsche Wort obgen. Reversalen betrachret, so hat man billig dafür zu halten, daß des Herrn Marggraffen Ernst zu Brandenburg Fürstl. Gn. gleichfalls keine andere Meynung gehabt habe, als daß die Catholifche aller Orthen bey ihrem Kirchen: Exercitio ruhig und allein gelassen werden sollten, weil dieselbe neben hoch ermelten Herrn Pfalz: Graffen in bemelten Reversalibus so kräftig versprochen haben; **Daß die Catholifche Land: Ständ und**
Linge:

Eingefessene bemelter Landen in ihrem Exercitio Religionis nicht turbirt, molestirt, noch betrübet, sondern bey allen Privilegien, Statuten, auch alt Herkommen und guten Gewonheiten manutennirt und gehandhanbt werden sollen.

Wider dieses alles aber würde ja directo gehandelt, wann in den Archi-Diaconitatibus, Diaconatibus Pfarren oder Kirspelen (da die Cathol. Prælaten, Pfarrer, Pastores u. Seel-Sorger bis zu der Zeit der heraufgegebenen Reversalen jedes Orts die Administrationem Sacramentorum, Jurisdictionem Ecclesiasticam & Curam animarum in omnes & singulos sui Districtus vel Parochiæ Subditos allein gehabt) per in- & obtrusionem contrariæ Religionis Ministrorum, ihren Gehentheil und Widersägeren in uno eodemque loco par quasi Authoritas, Jurisdictionis & Potestas solte gestattet werden; Dannhero de Viro bono præsertim Principe nit zu vermuthen ist, daß solches Ihrer Fürstl. Gn. Meynung und Intention gewesen seye, vel quod aliter senserit. quam verbis expressit & promisit.

So ist es auch in hoch gemelter Herren Promittenten Macht nicht gewesen, ein so grosses Præjudicium der Catholischen Religion in diesen Landen (wann es schon ihr Will gewesen wäre) zuzufügen, weil in den Preussischen und der anderen jüngeren Gölischen Schwesteren Ehe Pactis (darauf doch sonderlich Chur-Brandenburg einen nicht den geringsten Titulum Sr. Churfürstl. Durchl. Succession Rechts zu diesen Landen zu haben substiniren wil) außdrücklich præcavirt, und wie oben gesetzte darauf gezogene Formalia klärlich bezeugen, sancte versprochen worden, obgenante Fürstenthumben Gölisch, Cleve und Berg sampt den darzu gehörigen Graffschafften und Herrlichkeiten, auch deren Unterthanen und Eingefessenen nicht allein zu einiger Veränderung der Religion nicht zu tringen, sondern auch dagegen NB. keine Neuerung einzuführen, vielmehr aber dieselbe bey der alten wahren allgemeinen Catholischen und Apostolischen Religion NB. unverbindert bleiben zu lassen, und darwider zu thun nicht gestatten, obgemelte Landen auch bey ihren Privilegien, Freyheiten, alt Herkommen und Gewonheiten starck zu halten, und dieselbe keineswegs abzubrechen oder zu vermindern.

Und daß solches alles vor allen Dingen von dem künftigen Lands-Fürsten dem bemelten Land und Unterthanen, ehe dieselbe Huld und Ayd leisten, vestiglich gelobt und zugesagt, verbrieft und versiegelt werden solle.

Auß welchem dan vor erst un widersprechlich erfolgt, daß Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg vigore dictorum Pactorum obligirt gewesen, diesen Landen eine solche und keine andere den Catholischen nachtheilige Reversalen und Versicherung zu geben, und das consequenter die im Jahr 1609. durch vorhochgemelte Herren

Herren Marg. Graffen und Pfalz. Graffen gegebene Reversales eben einen solchen und keinen andern Bestand haben müsten; Nisi de se dici velint, quod Pactis Majorum, in quorum Jus eorum Domini principales successerunt, contravenire statuerint, utpote cum Catholicis Jus & securitas per prædicta Pacta quæsitâ iisdem invitis auferri, aut illis ipsis per Reversales durior conditio in præjudicium & infractionem memoratorum Pactorum imponi non potuerit, nec debuerit.

Nun aber ist unteugbar wahr, daß die Catholische tempore dictorum Pactorum Borussiae ihr Religions-Exercitium in gedachten Fürstenthumben und Landen in und ausser der Kirchen allein, nirgends aber mit andern promiscue oder simultaneè gehabt haben; Derohalben müssen dieselbe auch in Krafft obgemelten Wendtischen Vertrags und der Preussischen Ehe Pacten bey solcher ihrer Possession und Gerechtigkeith **unverhindert** gelassen, und Sie darwider mit Intrusion oder Adjunction einer anderer Kirchen. Eher mit beschweret werden, sonstn wäre ja solches notoriè eins in jetzt gedachten Pactis so stark verbottene **Neuerung**; Man liesse auch solchen Falls die Catholische bey ihren unhealten wahren Glauben und dessen Exercitio, wie sie dasselb bey Zeit gedachter Preuss. Ehe-Pacten hergebracht, mit **unbehindert** (wie in den Pactis versprochen) verbleiben, sondern es geschehe denselben dardurch nach **ihren Freyheiten Privilegien alt Herkommen und Gewonheit** (ihre Religion allein an einem jeden Orth zu üben) contra fidem Pactorum und wieder die jetzt gemelte darin majoris efficacix & securitatis ergo so deutlich gesetzte und wiederholte formalia Verba ein grosser **Abbruch und Verminderung**, ja es würden dieselbe dardurch gleichfals contra clarissima Verba ipsarum etiam Reversalium und wider hoch ermelter Herren Marg. Graffen und Pfalz. Graffen darin gethane Zusag in ihrem Exercitio zum höchsten turbirt, molestirt, betrübt und beschwert.

Und ob zwar von denjenigen, welche den Reversalen eine so weite und unlimitirte Auflegung aufbringen wollen, eingewendt werden möchte, daß ja die Catholische bey ihrem Glauben, auch desselben Lehr und Kirchen-Exercitio gelassen würden; Es hätten aber doch weder die Fürst. Sülische Geschwestern und Dero Herren Ehe Gemahlen in obgemelten Pactis nach hoch ermelten Herren Gewalthaber in den Reversalibus sich begeben, daß Sie neben der Catholischen Religion nicht auch ihre Confession zugleich mit einzuführen, und deren Exercitium ausser den Kirchen zu haben bemächtigt seyn sollen.

So mügte man doch von denselben gern vernehmen, wan einem cujuscunque Status aut Conditionis durch Vertrag, Urtheil oder sonstn quovis alio legitimo Titulo an einem Orth Jurisdictio aliqua sine cujuslibet alterius Juris Exercitium vel Possessio gebühre, und derselbe solches Recht und dessen Übung von Alter her in selbigem Orth allein gehabt, und quietè, non vi, clam, nec precario hergebracht hätte:

Und aber hernacher ihme ein ander gang widriger, welcher an selbigem Orth nicht allein einige Possession, Recht und Besügnuß niemahlen gehabt, sondern auch priori Domino & legitimo Possessori allerhand Eintrage und Abbruch zu thuen unterstehen wurde, an die Seite gesetzt, und eidem par Jus, Possessio & Potestas in eodem loco attribuirt, oder aber wan demselben auch nur allein über diejenige Unterthanen und Eingefessene, welche in ejusmodi Ditione & Districtu sich der Jurisdiction primævi Domini seu Possessoris entziehen, oder doch etwa auß anderer Herren Gebieth sich daselbst niederschlagen wolten, seine Jurisdiction zu exerciren solte zugelassen und erlaubt werden, ob nit ein solcher prior legitimus Dominus, & antiquior verus & titularus Possessor nach Verordnung aller Geist- und Weltlichen Rechten grossen Zug und Ursach hätte, wider einen solchen neuen Intrusum ejusque Authorem de manifestissimo Spolio, enormissimis Attentatis, illicitâ Turbatione, Molestatione, Injustitiâ & gravissimis Injuriis sich auß allerhöchst zu beklagen.

Und gleich wie solches niemand, welcher gesunder Vernunfft und Verstand ist, in Abred stellen kan: Also wird auch in præsentî Hypothesi keiner, welcher nur ohne Passion und Affecten davon judiciren will, verneinen können, wan an den Orten, da die Catholische Archi-Diaconi, Decani, Parochi, cæterique Ecclesiarum, Communitarum & animarum veri & legitimi, ab Episcopis & Ordinariis suis à Deo potestatem hacentibus missi, & ritè instituti Rectores & Pastores ihr Geistl. Jurisdiction, Ampt, Lehr, Predig und Pastoralia Munera & Officia allein und in solâ Orthodoxâ Fide exercirt, auch die Pfarliche Jura und Emolumenta hergebracht haben, und dessen dergestalt von etlichen hundert Jahren hero intitulatâ, quietâ legitimâ, verâ, reali & actuali Possessione gewesen, denselben ein ander, so in Fide, Doctrinâ & Moribus ihr abgesagter Adversarius ist, welcher auch die ihnen an- und untergehörige Pfarr-Genossen, und von Gott und der Geistl. Obrigkeit denselben anbefohlene Schâflein abwendig und irr zu machen, dieselbe an sich zu ziehen, auch sonst in andere Wege sie zu behindern, und zu beeinträchtigen unterstehen wurde, wan er schon auch sein Officium weiter nicht als über die Abtrinnige und von aussen Einschleichende exerciren wolte, daß dannoch nicht eö ipso so wohl obgemelten Catholischen Prælaten und Pastoren als den Unterthanen selbst an ihrer hergebrachter, und so wohl in vorgemelten Ehe-Pactis als Reverfalibus so starck confirmirter Gerechtigkeith, Exercitio, alten Herkommen, Freyheit, Observanz und Gewonheit ein grosser Abbruch, Neuerung und Eintracht zugefügt werde, und daß dieses nicht für eine offenbahre Newerung, Turbation, Molestation und Betrübung der Catholischen (welchen doch wieder solche Beschwär in offte angezogenen Ehe-Pactis und in ipsis Reverfalibus so starcke Versprech- und Beredstung gegeben worden) zu halten, und darentwegen auch billig keineswegs zu getrdsten sey.

Dannen-

Dannhero auß diesem klärllich scheinert und abzunehmen ist, daß mehr gemelte Re-
 versales anders als oft gedachte Ehe-Pacten (als Deroselben vornehmstes Funda-
 ment) nicht außgelegt und verstanden werden können; In den Ehe-Pacten aber so
 wohl als dem dardurch abermahlen bekräftigten Wendloischen Vertrag und darin
 gethanen so theuren Versprechen die Einführung aller anderer dem wahren Catholis-
 schen, Apostolischen und Römischen Glauben widerstrebende Lehr als eine **Neue-
 rung, Abbruch und Verminderung der Catholischen Freyheit, alt-
 Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit**, ꝛ. höchlich
 verboten, und nicht zulässig seye.

Noch weniger aber seynd die stipulirte Land-Ständ intentionirt oder bemächtiger
 gewesen wider den klaren Inhalt gemelter Ehe-Pacten, und zu höchstem Präjudiz des
 nicht ihnen allein, sondern den gesambren Fürstenthumben und Landen, und den Ein-
 gefessenen Geist- und Weltlichen darin acquirirten oder vielmehr des schon vorher ge-
 habten und von vielen Sæcularibus & Laicis, Subditis etiam & non Dominis,
 quibus ne in Plebeios quidem harum Provinciarum, multò minus in Ecclesia-
 sticos, Prælatos & Pastores, ne dum in ipsam Religionem ullum competit invi-
 tis & reluctans obtrudentâ, nulla vis sit aut potestas.

Derowegen dan wider die oben vermelte von beyden Herren Fürstl. Gewalthaber-
 ren eingeführte Neuerung so wohl Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cöllen, tanquam
 Ordinarius, als durchgehends und ins gemein die Prælaten, Dechani, Parochi und
 andere Geistliche, auch ganze Communitäten und deren Weltliche Vorstehere in
 Städten, Flecken u. Dörffern viele ganz bewegliche Klagen, Beschwärnuß u. öffent-
 liche Protestationes und Contradictiones münd- und schriftlich bey den Fürstl. Can-
 zeleyen und sonst hin und wieder nach und nach eingewendet, auch diesem neuerlichen
 Vornehmen und Turbationen etlicher Orthen mit thätlicher Abweisung der Prædi-
 canten, Versperrung ihrer Predig-Häuser und sonst in andere Wege, so gut sie ver-
 mögt, sich opponirt, und widersezt haben, wie darüber bey der Canzeleyen zu Düß-
 seldorff, auch durchs Land hin und wieder gnugsame Nachrichten noch vorhanden
 und zu finden seynd.

Welche der Catholischen Beschwer und Klagen so lang continuirt haben, bis
 höchstged. Herrn Pfalz-Graffen Fürstl. Durchl. auß sonderbahren Gnaden Grot-
 tes durch Erleuchtung des Heit. Geistes dem Schooß der allgemeinen Catholischen
 Kirchen einverleibt worden, da dan Se. Fürstl. Durchl. die obangezogene den Catho-
 lischen wider die obgedachte Ehe Pacta und Reversales, vornemblich in den Fürsten-
 thumben Süllich und Berg, und an etlichen Orthen der Graffschafften Marck und
 Ravensberg zugefügte Eintrachten, Turbationes und Beschwärnuß nach und nach
 in denen Orthen, die Se. Fürstl. Durchl. zu regieren gehabt, wiederum abgestellt haben

Dabey es auch so lang sein Verbleiben gehabt (weilen höchst gemelten Herrn Pfalz-
 Grassens Fürstl. Durchl. disfalls nichts vorgehohmen, als was obgemelt. Wendlois-
 schen

ſchen Vertrag, Ehe-Pactis, wie auch den Rechten und gefunden Verſtand der in Anno 1609. herausgegebenen Reversalen gemäß geſehen, und dannhero man auch an Seiten Chur-Brandenburg keine befugte Urſach gehabt, demſelben zu contrariiren) biß endlich und vermuthlich auf einſtändiges Unterbauen etlicher Chur-Brandenbuſcher Räte und Bedienten die Herren Staaten der vereinigten Niederländiſchen Provinzien (welche doch bey dieſem Werck keineswegs intereſſirt geweſen, utpote quibus ex dictis Pactis vel Reversalibus nullum omnino Jus nec Interelle competit, cum ipſi in iſdem neque ut partes contrahentes, neque etiam ut Socii aut Subditi comprehenſi ſint, viel weniger daß denſelben, uti Extraneis, über freye Reichs-Fürſten Dero Unterthanen einige Cognition oder Execution gebühre) ohne einige Des Herrn Pfalz-Graffen Fürſt. Durchl. jemahlen beſchehener Nominati on derjenigen, welche dieſerhalb bey ihnen geklagt hätten, nach Communication dero nwegew eingewendter Klag-Schriften, die Catholiſche Pfarr-Herrn, auch andere Geiſtliche und Ordens-Verſohnen in beyden Fürſtenthumben Gütlich und Be a. quamvis tertius & omnino innocentibus, heftig zuzusehen angefangen, und deren viel tub Prætextu Retorsionis durch ihre Gubernatores und Commendanten der neſt gelegener Garniſonunen in die Städte Rheinberck und Orſoy gefänglich haben hinſchleiffen, auch Deroſelben und anderer Geiſtlichen (deren Verſohnen ſie nit mächtig ſeyn können) Pfächtere, Pferd und Viehe mit Gewalt auß Ihrer Fürſt. Durchl. Landen von dem Reichs-Bodem wegholen, Pferd und Viehe de Facto verkaufen und diſtrahiren, die arme gefangene Geiſtlichen aber, in ſchmähtlicher Verhaftung biß in vier und fünf ganzer Jahr und ſo lang aufhalten laſſen, daß deren auch etliche præ Squallore, Miſeriâ & Inediâ das Leben in ipſis Carceribus etendiglich haben einbüſſen müſſen.

Und obwohl des Herrn Pfalz-Graffen Fürſt. Durchl. ſo wohl durch viele bewegliche Schreiben, als auch unterſchiedliche Abordnung Dero Räte, wohl gemel. Herrn Staaten diß ihr unnachbaheliches Procedere mit Remonſtrierung obgedachter wahren Beſchaffenheit zu mehremahlen haben zu Gemüth führen, und dieſelbe um Abſtellung ſolcher unbefugter Zündthigung und Verfolgung einſtändig erſuchen laſſen; Wie imgleichen auch der Herren Chur-Fürſten zu Maynz, Cöllen und in Bayern, Churfürſt. Fürſt. Fürſt. Gn. und Durchl. Durchl. auß Special allergnädigſtem Befehl der Röm. Kayſerl. Majestät deroentwegen eine ſonderbahre Schickung zu ihnen nach dem Haage gerhan, und dan endlich auf der ſämptlicher Catholiſcher Churfürſten und Ständ bey den allgemeinen Friedens-Tractaten zu Münſter verſamblere Räte, Botſchaffren und Geſandten ſich dieſerhalb gleicher Geſtalt bey wohl gemelter Herren Staaten daſelbſten anweſenden Bevollmächtigten Legatis eiferig interponirt, um Erledigung der unſchuldiger gefangener Geiſtlicher, und dan um die künfftige Unteclaſſung dieſer und dergleichen der zwiſchen dem Röm. Reich und ihnen den Herren Staaten auffgerichteten Neutralität directè zuwider lauſſenden Artentaten und Eingriff mehr als einmahl iſtantiſſimè haben anſuchen laſſen. Nach

Nachdem jedoch solches alles bey denselben nicht hat verfangen, und sie nicht allein die incarcerirte unschuldige Cathol. Geistlichen nit haben loß lassen wollen, sondern noch darzu einen Weg wie den anderen den noch übrigen Pastoren und Seel: Sorgeren und ihren Pfächteren in bemelten beyden Fürstenthumben Gütlich und Berg dergestalt durch ihre scharffe Militar - Pressuren zugesetzt, daß sich deren keiner weder in Dörffern und Flecken noch in den Städten ohne höchste Gefahr seiner Versohn, auch Haab und Güteren hat auffhalten dörrffen, sondern der meiste Theil der Pfarceen, sonderlich im Fürstenthumb Berg ihre Kirchen und ihnen von Gott anbefohlene Pfar: Kinder, auch Häuser und Wohnungen verlassen, und in frembde Dörffer sich verstecken, in Exilio kümmerlich auffhalten, und so wohl dieselbe als zuvorderst des Herrn Pfaltz: Graffen Fürstl. Durchl. mit betrübten Augen und Herzen zusehen, leyden und vernehmen müssen, daß unterdessen nit allein ganze Gemeinde so lange Zeit des Gottes: Diensts, Lehr und Predigen, so dan des Gebrauchs der Heil. Sacramenten beraubt bleiben, sondern daß auch viele unschuldige Kinder ohne die H. Tauff, wie auch viele Agonizirende ohne einigen Geistl. Trost und Seelen: Speiß hinsterben, und besorglich deren nit wenig an ihrem ewigen Heyl und Seeligkeit grosse Gefahr und Mangel haben aufstehen müssen;

So hat endlich höchst gemelter Herr Pfaltz: Graff als ein sorgfältiger Land: Fürst und Vatter seiner so hoch berrangter Geist: und Weltlicher Eingesehener und Unterthanen zu Abwendung Deroselben ferneren, zeitlichen und ewigen Verderbens, und damit auch aller ungleicher Verstand und Auflegung der Reversalen (wiewohl in deren vero Sensu & Intellectu ein jeder unpræoccupirten Gemüths, ex supra positis Rationibus, den Catholischen den Beyfall geben muß) auß dem Weeg geraumbt würde, unter Dato 8. Aprilis des 1647. Jahrs, mit des jetzigen Herrn Churfürsten zu Brandenburg Churfürstl. Durchl. zu seyn, des Herrn Pfaltz: Graffen Fürstl. Durchl. cum plenissima Potestate abgeschickten Gesandten, Geheimen Rath und und Ober: Cämmerern N. von Burgstorf / so wohl wegen Regier: und Genießung der Fürstenthumben Gütlich, Cleve, Berg und zugehörigen Graf: und Herrschafften, als auch des Kirchen: und Religions: Weesens halber einen Provisional: Vertrag (welcher auch folgends von beyden Chur: und Fürsten selbst wohlbedächtlich ratificirt, und mit Chur: und Fürstl. Hand und Siegelen bekräftiget worden) aufgerichtet, darinn, beyderseits dergestalt pacificirt, und verglichen worden, daß das Religions: Weesen in obgemelten Fürstenthumben und Grafschafften auf nachfolgenden Fuß gerichtet werden solle; Daß nemlich die jenige Kirchen und Gottes: Häuser zusamt denen darzu gehörigen Proventibus und Einkommen, dem jenigen Theil restituirt werden sollen, welchem dieselbe in An. 1609. zu Seit der aufgerichteten Reversalen zugestanden, aber wegen des Exercitii Religionis tam publici quàm privati (darunter doch

die Kirchen und Gottes-Häuser nebens denen darzu gehörigen Einkommen nicht sollen verstanden, sondern es deßhalb also wie jetzt gemelt, gehalten werden, und sich diejenige, denen die Kirchen nicht gehörig, nicht in dieselbe einbringen, noch ein Theil dem andern in seinem Gottes-Dienst Irr machen solle) es in den Stand gesetzt und gelassen werde, wie es sich deßhalb allenthalben in Anno 1612. qualibet Anni Parte befunden hat, welche Veranlassung dan in diesem Religions-Punct auf 10. Jahr gültig seyn, doch 1. Jahr vor Ablauf dieses Decennii solchen Puncts halber anderwerte Handlung gepflogen, und gültlicher Vergleich getroffen werden, indessen aber und stante Commissione von keinem etwas innovirt, sondern alles in den Stand, wie hievor befindlich ist, gelassen werden solle.

Als nun Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg folgendes in Octobri selbigen 1647. Jahrs Dero Geheimen Rath Doctor Portman unterschiedlicher Sachen halber zu offi höchst-gemeltem Herrn Pfalz-Graffens Fürstl. Durchl. geschickt, hat derselb Krafft von Sr. Churfürstl. Durchl. habenden gnädigsten Befehls, so münd- als schriftlich, umb Zusammenschickung beyderseits Räte in die Stadt Duisburg, damit der obgedachter Religions-Punct verglichener Massen auch ad Effectum gebracht würde, sonderbahre Erinnerung und Ansuchung gethan, auf welche Seine des Herrn Pfalz-Graffens Fürstl. Durchl. sich unter Dato zwanzigsten gemelten Monats Octobris dieser Gestalt hinwieder erkläret:

“ Was sonsten zum dritten den Punctum Exercitii Religionis publici & privati,
 “ und was deßwegen zwischen beyden Chur- und Fürstl. Durchl. verglichen
 “ ist, betrifft, da haben Ihre Fürstl. Durchl. gern verstanden, daß auch Sr. Chur-
 “ fürstl. Durchl. ihres Theils erbietig und willig, an der veranlasser Commissioni
 “ ehist einen Anfang zu machen zu lassen, und gleichwie Ihrer Fürstl. Durchl. sehr
 “ lieb und angenehm, auch für hoch nöthig halten, daß dieß Werk möglichst befördert
 “ werde, also lassen dieselbe sich auch gefallen, daß des Herrn Gesandten Vorschlag
 “ gemäß etwa 8. Tage nach Martini nechstkünftig beyderseits Räte in der Stadt
 “ Duisburg zusammen geschickt werden. Daß aber alle Gravari auß den Fürsten-
 “ thumben Göllich, Cleve und Berg, und Graffschaffen Marck und Ravensberg,
 “ nach benenneter Stadt Duisburg erfordert werden solten, solches würde Ihre Fürstl.
 “ Durchl. Ermessens nit allein viel Zeit Versaumnüß kosten, und andere Ungelegen-
 “ heit bey diesen gefährlichen und beschwärtlichen Zeiten verursachen, sondern auch
 “ besorglich den Sachen wenig geholffen werden. Indeme Sie dieselbe ein und an-
 “ dern Theils etwa also befinden mögten, daß nit allein diejenigen, welche sich pro
 “ Gravari & partibus darstellen, sondern auch andere über der Sachen gründliche
 “ und

„ und wahre Beschaffenheit zu hören und zu vernehmen nöthig seyn werde, welches
 „ in gemelter Stadt nie, sondern in einem jeden Fürstenthumb, Graffschafft und
 „ Orth, da dergleichen Infirmation einzunehmen, oder doch in der Nähe mit gerin-
 „ ger Mühe, Kósten und Zeit geschehen, und damit ein Anfang im Fürstenthumb Ele-
 „ ve gemacht, und folgendes gleicher Gestalt auch in anderen obgedachten Fürsten-
 „ thumben und Graffschafften continuirt werden kan, und was also einem und an-
 „ deren Theil (Vermógd gedachten Haupt-Bergleichs) zu restituiren, solches in al-
 „ len Fürstenthumben und Graffschafften uno eodemque tempore, pari passu zu
 „ vollziehen, und damit desto schleuniger auß den Sachen zu kommen, halten Ihre
 „ Fürstl. Durchl. den kürzeren Weeg, auch das beste Mittel zu seyn, wan Er. Chur-
 „ fürstl. Durchl. beliebig seyn wolte, eine ordentliche Designation der Kirchen und
 „ Orth, darin Sie vermeynen, daß ihre Glaubens-Zugethane gravirt, und in Krafft
 „ obgedachtes Bergleichs vom 8. Aprilis denselben einige Restitution zu thuen seye,
 „ entweder Ihre Fürstl. Durchl. noch vor Anfang der vorgemelter Conferenz und
 „ Zusammenkunft beyderseits Ráthe anhero zu senden, damit man sich der Noth-
 „ durfft nach darauß erkenne, auch bey der Conventio desto schleuniger und baldter
 „ darauß erklären möge, auf welchen Fall auch Ihre Fürstl. Durchl. eine gleichmäßige
 „ Specification der Catholischer Beschwarden Er. Churfürstl. Durchl. förderligst
 „ zukommen lassen wollen, oder doch wenigst, daß die hinc inde Deputandi eine sol-
 „ che Verzeichnúß in primo Congressu zu Duisburg einer dem anderen einzulief-
 „ fern hátt, und was alsdan beyderseits pro Liquido gehalten wird, solches könnte
 „ von deme (darüber einige Contradiction entsethet) separirt, und demnegst über
 „ das Illiquidum die nöthige Information und Bericht an einem jeden oder doch
 „ negst dabey gelegenen bequemen Orth eingezogen, und nach Inhalt des Haupt-
 „ Bergleichs ferner verfahren werden.

Welchen Ihrer Fürstl. Durchl. Vorschlag Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandens-
 burg in Dero am 15. folgenden Monaths Novembris an Ihrer Fürstl. Durchl. ge-
 thanen Schreiben mit diesen Worten placidirt und beliebt haben.

In den Kirchen-Sachen lassen Wir Uns Ewer Liebdt, Vor-
schlag Ratione Modi procedendi nicht mißfallen, ausserhalb daß
dasjenige, was in primo Congressu liquid befunden wird, nicht
seporirt, sondern alsbald in vorigen Stand restituirt, und in Illi-
quidis der Anfang fernerer Information in den Fürstenthumben
Gülich und Berg, da die meiste Gravati seynd, gemacht würde.

Was aber den Terminum anlangt, wollen Wir Ew. Liebdt
zum nechsten (weilen Wir anezo nach der Graffschafft Ravens-
berg zu verreisen in Bereitschafft begriffen, und Unsere Ráthe so
Wir zu Commissarien in den Kirchen-Sachen verordnet, mit da-
hin

hinzutuehmen bedacht seynd,) davon berichten, und den Terminum benennen.

Diesem nach seynd beyder Chur. und Fürsten deputirte Rätthe zu obgemeltem Ende in nechst verwichenem 1648. Jahr in der Stadt Duisburg zusammen getretten, da dan die Chur. Brandenburgische die Kirchen, welche ihrem Angeben und Meynung nach ihre Confessions-Berwandte im Jahr 1609. in beyden Fürstenthumben Süllich und Berg eingehabt, und seither von den Catholischen eingenommen worden seyn.

Also auch die Städte, Flecken und Dörffere, in welchen die Augspurgische oder Reformirte im Jahr 1612. ihrer Confessions-Exercitium aussere den Kirchen gehabt haben, und dessen unmittelbar restituirt seyn solten, in eine ordentliche Designationem gebracht, und selbige den Pfalz-Neuburgischen Deputirten, cum Petitione Restitutionis übergeben.

Wie imgleichen auch und hingegen die Pfalz-Neuburgische den Chur-Brandenburgischen Rätthen eine gleichmäßige Specification der Kirchen und Gottes-Häuser, welche den Catholischen seither des Jahrs 1609. so wohl in den Fürstenthumben Süllich und Berg, als dem Fürstenthumb Cleve und beyden Graffschafften Marck und Ravensberg entzogen worden, also auch eine Verzeichnüß der Orthen, in welchen im Jahr 1612. das Augspurgische oder das Reformirte Exercitium nicht gewesen, und sich doch jeso darin befinde thäte, eingelieffert und begehrt haben, daß die designirte Kirchen in Krafft obgemelten Vertrags den Catholischen restituirt, das Exercitium aber an den Orthen, da es Anno 1612. nicht in Usu gewesen, wiederumb abgeschafft würde.

Und haben beyderseits Deputati in Examinatione & Resolutione dieser hinc inde überantworteten Verzeichnüßten in drey ganzer Monath lang und bis an das H. Oster-Fest zugebracht, da dan wegen dieses hochfeyerlichen Fest dieser Handlung bis nach selbigen Ferien einen Anstand zu geben, von beyden Ihren Chur. und Fürstl. Durchl. Durchl. ist beliebt worden.

Es haben aber Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg unlängst darnacher in Dero an höchst gemelten Herrn Pfalz-Graffens Fürstl. Durchl. abgangenen unterschiedlichen Schreiben vorgewende (massen ztwarn auch Deroselben obgemelte Deputati sich dessen bey der Duisbergischer Handlung verlauten lassen) daß der Fuß und das Fundament des obgemelten zwischen ihnen beyderseiths Chur. und Fürsten im Jahr 1647. den 8. Aprilis aufgerichteten Vergleichs (so viel den Punctum Religionis betrifft) nicht die Jahren 1609. und respectivè 1612. (wiewohl solches in obgemeltem Vertrag außdrücklich vermeldet ist) sondern obgemelte den Land- Ständen im Jahr 1609. heraus gegebenene Reverfales (von welchem doch in bemeltem Vertrag die geringste Meldung nicht geschicht) seyn müßten.

Und solches unter diesem Vorwand, als ob in Ihrer Churfürstl. Durchl. Macht nicht gewissen wäre, solchen Reverfalen ohne Bewilligung der Land-Stände etwas zu derogiren,

derogiren, und daß auch Deroselben Gesandte und Ober-Cammerer vorgemelter von Burgitorff solches zu thun von Sr. Churfürstl. Durchl. nicht in Befehl gehabt hätte, noch daß auch derselben Meynung dahin gerichtet gewesen wäre.

Nachdem aber dieses Einwenden des Herrn Pfalz-Graffens Fürstl. Durchl. ganz frembd und unvermüthet vorkommen, als haben Dieselbe darauf höchst gemelter Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg geantwortet und zu Gemüth geführt (massen auch von Sr. Fürstl. Durchl. Råthen bey der Duisburgischer Conferenz den Chur-Brandenburgischen Deputatis zu mehrmahlen remonstrirt worden) daß Ihre Fürstl. Durchl. auch in hoc Religionis Puncto die Reversales (wan dieselbe in ihrem rechten Verstand, wie solche von den Catholischen auch andern uninteressirten verstanden werden, und wie dieselbe in der Fürstl. Sülischer Schwesteren Ehe-Pacten und der löblicher Vorfahren bey dem Benloischen Vertrag vorgangenen so theuren und klaren Worten und Versprechen, dan auch in ipsissima naturali Ratione & Aequitate, wie oben mit mehrerem deducirt worden, radicirt und fundirt seyn, aufgelegt und genohmen werwen) zu observiren jeder Zeit erbietig gewesen seyen, und noch wären.

Weil aber gedachten Reversalen an Chur-Brandenburgischer Seithen ein so gar ungleiche Interpretation hätte gegeben werden sollen; So wäre zwischen Ihre Fürstl. Durchl. und vorgemelten Chur-Brandenburgischen Gesandten bey Abhandlung des obgedachten Haupt-Provisional-Vergleichs in hoc Religionis Puncto auf ein solch Temperamentum gedacht worden, wie zu Verhütung fernere schädlicher Trennung und Mißverständs zwischen so nahe Verwandten, Chur- und Fürstl. Häusern, auch allerseits Unterthanen, die biß daher entstandene discerpirende Opiniones und Auflegung gerührter Reversalen auf ein Interim componirt würden.

Zu welchem End von dem Chur-Brandenburgischen Bevollmächtigten Gesandten, so viel das Exercitium juxta Ecclesias anlangt (dan der Kirchen und deroselben zugehöriger Renten, Jurium und Emolumenten halber man beyderseits einig gewesen, daß solche ad Statum Anni 1609. reducirt werden sollen) zum ersten pro Regula das Jahr 1614. à Parte Pfalz Neuburg aber das Jahr 1609. vorgeschlagen, endlich aber das Medium utriusque Termini nemlich das Jahr 1612. utrimque auf 10. Jahr lang angenommen, beliebet, und dergestalt allein der duobus Intellectus Reversalium auß dem weg geraumt nicht aber daß die Reversales selbstn dardurch seyen aufgehoben worden; und wan hierüber ein Theil sich zu beschweren hätte, daß vielmehr die Catholische, als die Augspurgische oder Reformirte Confessions-Verwandte darzu Ursach hätte (indem jest bemelten Augspurgischen und Reformirten durch diesen Vertrag und darin gesetzte Regulam des Jahres 1612. die Übung ihres Glaubens Exercitii nach an viel mehr Orten, als da sie dasselb im Jahr 1609 oder bey Aufrichtung der Preussischen Ehe-Pacten gehabt, und ihnen von Rechts wegen competirt, verstatet würde.

Daß aber Ihrer Chur. Fürstl. Durchl. zu Brandenburg Instruction und Befehl, auch Dero Gesandten Meynung nicht gewesen seyn solte, ein solch Medium Compositionis oder Teperamentum in Religions-Weesen über den an Chur-Brandenburgischer Seichen zweiffelhaft gemachten Bestand der Reverfalen einzu-gehen, solches wäre gar nicht zu vermuthen; Angesehen enmelter Herr Gesandte zu beständiger Legitimation seiner Person, auch Validitate & Robore seines Anbringens und Verrichtens von höchst gemelter Seiner Churfürstl. Durchl. unter Dero Churfürstl. Hand und Siegel einen schriftlichen absoluten Gewalt fürgebracht, und des Herrn Pfalz-Graffen Fürstl. Durchl. übergeben; Derowegen de Serenissimi Electoris Mandate & Instructione nicht gezeiffelt werden könte;

Zudem hätte auch Er der Bevollmächtigte Gesandte selbst und sein Beystand N. Fromholz, nicht aber des Herrn Pfalz-Graffen Fürstl. Durchl. in Concipiierung des Vertrags die Feder geführt, und dem bey der Elevischen Cancleyen aufgesetztem Concept des Haupt-Provisional-Vertrags diesen Paktum, das Religions-Weesen betreffend, selbst hinzugesetzt, auch wie vorbemeilt, den Vorschlag eines solchen Teperamenti zum ersten gethan; Und nachdem dasselb zwischen des Herrn Pfalz-Graffen Fürstl. Durchl. und ihm dem Gesandten dergestalt beliebet, und obgesetzter maffen dem Vertrag inferirt, hätte Er der Gesandte den ganzen Entwurf vorher Sr. Churfürstl. Durchl. auf Eleve ad revidendum & ratificandum übersandt.

Da dan Sr. Churfürstl. Durchl. solch Projectum mehr als eine Week daheselbst behalten, und nicht allein mit ihren Råthen ungezeiffelt wohl und lang gnug examinirt und reifflich erwogen; sondern auch, eingelangtem Bericht nach, dasselb gar nach dem Haage in Holland geschickt, und allda gleichfals examiniren und erwegen, solgendes bey Dero Cancleyen zu Eleve abschreiben lassen, und demnegst unter Dero Hand Unterschrift und fürgedruckten Churfürstl. Siegel hätten auffertigen, und das Original ihren unter dessen zu Düsseldorf verbliebenen Bevollmächtigten Gesandten abgemelten von Burgstorff wieder zugeschickt, und durch denselben des Herrn Pfalz-Graffen Fürstl. Durchl. gegen zurück Empfangung eines gleichmäßigen unter Ihrer Fürstl. Durchl. Subscription und Fürstl. Insiegel gefertigten Originalis einlieffern lassen.

Obwohl dieses alles, wie gemelt, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und Dero Råthen so schriftl. als mündlich representirt worden, dieselbe sich auch ohn das ungezeiffelt bey sich selbst gnugsamb erinnern daß alles, in Rei Veritate also hergangen und beschaffen ist, und dannenhero bey so gestalten Sachen so wenig Defectus Mandati, atque enixæ, deliberatæ & toties declaratæ Voluntatis Serenissimi Electoris als auch, daß also zu transigiren, Sr. Churfürstl. Durchl. Bevollmächtigten Legati Intension und Meynung nit gewesen seye, mit einigem Schein oder Bestand Rechts vorgeschützt werden kan; Angesehen die Wort des Vertrags ja teutsch und
klar

klar seynd; u. gar nit zu præsumiren ist/quod in ejusmodi Contractibus inter Principes Imperii & sanguine junctos bonâ fide iniris aliter cogitatum fuerit, quam à contrahentibus ore, lingua & calamo disertissimis verbis prolaturum, scripturâ & expressum invenitur.

So seynd jedoch Seine Churfürstl. Durchl. prædictis omnibus non attentis nec consideratis auf Ihrer Meynung bestanden, und haben des Herrn Pfaltz Graffen Fürstl. Durchl. durch ihr so vielfältig und oft wiederholtes freundliches Ansuchen Se. Churfürstl. Durchl. dahin nit disponiren können, daß in hoc Religionis Puncto dieser Vertrag seinem klaren buchstäblichen Inhalt nach (darzu des Herrn Pfaltz Graffens Fürstl. Durchl. sich so vielmahl erbotten) würcklich wäre vollenzogen worden, un-
erachtet daß in mehr gedachtem Vertrag mit keinem Wort erfindlich ist, daß des Herrn Chur-Fürsten Meynung nach die Reversales für den Fuß und Fundament dieses Berg-
gleichs zu halten, sondern vielmehr das Contrarium, daß nemlich es auf den Fuß, und in den Stand, wie es der Kirchen halben im Jahr 1609. gemesen, aber wegen des Exercitii hatten auffser der Kirchen, wie es sich im Jahr 1612. befunden hat, gerichteter werden sollte, clarissimis Verbis disponire und verordnet worden. Welche Wort und deren Sensus & Significatio so teutsch, lauter und klar seynd, daß zu verrounderen ist, daß Leuth gefunden werden, welche ponderatis omnibus supradictis & infrâ positis Rationibus & rerum circumstantiis keinen Schew tragen Sr. Churfürstl. Durchl. eine so widrige contra Sentum & Tenorem Pactorum, & contra ipsissimam rei gestæ Notorietatem streitende Opinion und Explication zu persuadiren.

Dan wan der Chur-Brandenburgischer Meynung nach gemelte Reversales pro Fundamento dieses letzten Vertrags gehalten, und nach ihrer Auslegung in Kraft derselben das Exercitium Catholischer Religion, so dan der Augspurgischen und Reformirten Confession an allen und jeden Orten dieser Landen promiscuè vel simul & conjunctim sollte gestattet werden, so hätte ja solches in dem Vertrag klar und außtrücklich exprimirt werden müssen.

Gleichwie aber des Herrn Pfaltz-Graffens Fürstl. Durchleucht niemahlen in Sinn kommen, der Catholischen Religion ein solch unwiederbringliches Nachtheil zuziehen, so auch zu Abbruch vielgemelter Ehe-Pacten zu thun in Ihrer Fürstl. Durchl. Macht nicht gestanden, also ist auch davon kein Wort gedacht worden, noch das geringste Jota im zu Vertrag finden;

Sondern vielmehr unlaugbar wahr, und wied mit reinem Gewissen nimmer ver-
abredt werden können, daß gleichwie es die klare teutsche Wort des Contracts mitbringen, also auch beyder contrahirender Theil Will, Meynung und Intention gewesen seye, daß das Kirchen- und Religions-Weesen in diesen Landen auf den Fuß
(nota sunt Verba Contractus) wie es der Kirchen und Gottes-

Häuser und deren Einkommen halber im Jahr 1609. aber wegen des Exercitii außer den Kirchen in den Stand, darin es Anno 1612. sich befunden hat, gerichtet werde.

Sollen nun diese beyde Jahren der Fuß und Richtschnur seyn, so kan es gewislich der von den Chur-Brandenburgischen auß den Reversalen gezogener irriger Verstand und Interpretation (daß nemlich utriusque Religionis Exercitium indifferenter ubiuis locorum müste permitirt werden) nit seyn, cum unius inclusio sit alterius exclusio.

Und wan es wegen des Exercitii tam publici quàm privati extra Ecclesias **in den Stand** (uti Verba formalia Contractus sonant) **gesetzt und gelassen werden solte**, wie es sich **deßhalben allenthalben in Anno 1612. qualibet Anni Parte befunden hat.**

So erfolgt nothwendig, daß alsdan solch Exercitium nicht an allen Orten, sondern allein in illis Locis, da es in bemeltem Jahr 1612. gewesen, und weiter nicht zugelassen werden solte, sonst wäre es nit allenthalben, uti vult Contractus, derselb Standt, wie er Anno 1612. gewesen (weil unwidersprechlich ist, daß in selbigem Jahr daß Augspurgisch und Reformirtes Exercitium nicht an allen, sondern nur in etlichen Orten in Uta gewesen) sondern es würde ganz ein ander Status, turbatus nimirum, mixtus & plane confusus, contra mentem contrahentium, & ipsissima conventionis Verba seyn.

Und kan diese Chur-Brandenburgische Meynung diß Orths eben so wenig Fundament haben, als mit Bestand gesagt werden kan, daß obwohl in dem zu Münster und Osnabrück beschlossenen Instrumento Pacis das Religions-Weesen im Röm. Reich auf den Standt, deß Jahrs 1624. gerichtet worden, dannoch die Ständt des Reichs solcher Regul unerachtet schuldig seyn solten, in ihren Landen an einem jeden Orth alle im Röm. Reich zugelassene Christl. Lehr und Religionen und deren Exercitium tam publicum quàm privatum extra Ecclesias simul, conjunctim & promiscue zu gestatten, oder aber, daß umb deswillen, daß in gemeltem Frieden-Schluß den mediat Unterthanen, welche eine andere Religion, als welcher dero selben Dominus Territorialis zugethan ist, im Jahr 1624. in öffentlichem Gebrauch und Übung gehabt, zugelassen wird, solch Exercitium auch fürters zu behalten, denselben darumb auch frey stehen solle, dasselb Exercitium auch noch ferner und an allen Orten selbigen Lands, da Sie solches im Jahr 1624. nit hergebracht, pro Libitu einzuführen.

Und wan ein solches der Chur-Brandenburgischer Intention nach in diesen Landen admittirt werden, die Reversales das Fundament des letzten Vertrags in hoc Religionis Puncto seyn; dieselbe aber auf eine indifferent und Universal-Zulassung aller Christlichen Confessionen verstanden werden solten; Warumb seynd dan dem Vertrag

Vertrag pro Norma die im Jahr 1609. und 1612. nominatim eingeseht, und der Kirchen halber auf bemeltes Jahr 1609. wegen des Exercitii aber auf das Jahr 1612. eine so außrückliche Limitatio & Restriktio geschehen, cum constet, quod, quemadmodum ei, cui universaliter omnia debentur, etiam singulae species debeantur, ita etiam è contrariis, cui ex universo pars quaedam, vel ex toto genere certae duraxat species, praesertim in transactionibus, quae etiam alias per se strictissimi Juris sunt, promittitur vel competunt, totum genus sive universum praetendere non possit, cum notorium sit, generi per speciem derogari.

Wiederumb, wan die Reversales das Fundament und der Fuß dieses Vergleichs hätten seyn sollen, warumb ist dan so sorgfältig, specificè und limitatè geseht worden, daß der Fuß und der Stand des Religions-Weesens obgemelte beyde Jahren 1609. und 1612. respectivè seyn sollen; Weil notorium, daß zwischen den Reversalen, wan nemlich selbige secundum Opinionem Brandenburgicorum solten genohmen werden, und dem Stand, darin sich das Religions-Weesen im Jahr 1612 in diesen Vanen befunden hat, ein so grosser Unterscheid ist, als species ab ipso genere, vel pars à toto differirt.

Item, warumb ist dan diesem Pacto in Puncto Religionis eine benante Zeit allein von zehen Jahren praescribirt, da doch die Reversales infinire lauten?

Weiter, so in omnibus & singulis locis mixtum Exercitium admittendum & tolerandum; Warumb ist dan zwischen beyden Chur- und Fürsten ante Congressum Duisburgensem (wie oben remonstrirt) für gut angesehen, und beliebet worden, daß ein Theil dem andern eine specificam Designationem der Kirchen, die seines Glaubens Genossen im Jahr 1609. possedirt. Wie imgleichen der Ort und Plaz, darin einer und ander seither dem Jahr 1612. in Exercitio Religionis turbirt und gravirt zu seyn vermeint, übergeben solle.

Ad quid etiam, illo casu separatio liquidorum ab illiquidis? Warumb haben dan die Chur-Brandenburgische Deputirte bey der Conferenz zu Duisburg, in Krafft obgemelter Veranlassung, eine solche Specification den Pfalz-Neuburgischen Råthen übergeben, darin sie allein die Kirchen, welche ihres Glaubens-Verwandten im Jahr 1609 eingehabt haben solten, u dan quoad Exercitium Religionis extra Ecclesias, auch allein die Städte, Flecken und Dörffer, in welchen dieselbe das Exercitium ihrer Confession in bemeltem Jahr 1612 ihrem Angeben nach hergebracht haben, benent, auch ihnen zu restituiren und zu lassen begehrt.

Und warumb haben sie auch hingegen eine gleichmäßige ad eosdem Annos restringirte Verzeichnuß von den Pfalz-Neuburgischen angenommen, und in Puncto separationis liquidorum ab illiquidis sich biß in den dritten Monath lang defatigirt und aufgehalten? Wan sie ihrer jetzigen Meynung nach ihr Confessions-Exercitium an allen Orten einzuführen befugt wåren?

Dieses alles ob es wohl ipsa meridianâ luce clarius, und ein jedweder darauf gleichsam mit Fingern greiffen kan, daß oft angezogener Vertrag auch in diesem Religions-Punct obdeducirter massen und anders nicht verstanden noch aufgelegt werden kan und muß; und dan des Herrn Pfalz-Graffen Fürstl. Durchl. sich auch jeder Zeit erbotten, alle Kirchen in dem Fürstenthumb Süllich und Berg den Augspurschen und Reformirten zu lassen, und respectivè zu restituiren, welche denselben im Jahr 1609. beweislich zugestanden, also auch das Exerccitium tam publicum quam privatum selbiger Confession extra Ecclesias an den Orthen, da sie es im Jahr 1612. gehabt, zu gestatten, wan nur an Chur-Brandenburgischer Seithen mit Restitution der Kirchen, Gottes-Häuser, Geistl. Beneficien und deren Einkommen, also auch mit Abschaffung der Uncatholischen Exerccitii im Fürstenthumb Cleve und Graffschafft Marck, an den Orthen, da es Anno 1612. nicht gewesen, dem obgemelten Vertrag, und wegen der Graffschafft Ravensberg dem Neben-Recess ein Gnügen geleistet würde.

Zumassen dan Ihre Fürstl. Durchl. des Heren Chur-Fürstl. Durchl. umb Vollenziehung dieses verglichenen Recess zu mehrmahlen nicht allein schriftlich, sondern auch durch Vero nacher Cleve abgeordnete Râthe mündlich haben ersuchen lassen.

Weil jedoch solch des Herrn Pfalz-Graffen Erbieten und respectivè billigmâßiges Begehren nit hat verfangen wollen, sondern Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg auf obgemelten Reversalen und Deroselben obgedachter einseitiger irriger Auflegung immer zu beständen seynd.

Unterdessen aber die zu Münster und Osnabrück so lang geführte mühesambe Friedens Tractaten zum Schluß gerathen, dar über ein Instrumentum Pacis zwischen der Kayf. Majest. und der ausländischen Cronen Herren Plenipotentiariis aufgericht, auch von denselben und vieler Reichs-Ständt anwesenden, in specie auch Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Gesandten unterschrieben, und darin des Religions-Weesens halber, im Röm. Reich Teutscher Nation, ein gewisse Verordnung und Regul, cum annihilatione & cassatione omnium isti Regulæ contrariorum Pactorum, Reversalium & Transactionum gemacht worden; So hat des Herrn Pfalz-Graffen Fürstl. Durchl. sich solchem nach gegen Höchstgemelte Seine Churfürstl. Durchl. anfänglich und zwarn eiliche mahlen dahin erklärt, ob zwarn Ihre Fürstl. Durchl. wohl befugt wären, sich dieser allgemeiner Reichs-Verordnung, so viel das Religions-Weesen in den Süllich-Clevisch-Bergisch und zugehörigen Landen betrifft, alsobald nach beschlossnem Frieden zu gebrauchen, daß dieselbe doch einen Weg wie den andern noch erbietig wären, den jüngst mit Sr. Churfürstl. Durchl. aufgerichten Vertrag, auch in hoc Religionis Puncto die verglichene 10. Jahr über dem buchstâblichen Inhalt nach (wan Se. Churfürstl. Durchl. dergleichen thun würden) zu vollziehen, Daben doch Se. Churfürstl. Durchl. nit würden difficultiren, daß nach Verfließung der 10. Jahr die Kirchen-Sachen und Exerccia nach dem Jahr 1624. verindg des Friedens-Schluß solten gestelt werden.

Nachdem

Nachdem aber oft Höchstgemelte Se. Churfürstl. Durchl. sich auch darzu nicht allein nicht haben verstehen wollen, sondern vielmehr darauf alsobald allen Cathol. Stiffteren, Collegien, Clösteren, Pfarreren, auch anderen Geistlichen und Ordens-Personen des Fürstenthumbs Cleve mit Intimirung sehr scharpffer schriftlicher Comminationen und Decreten haben ansagen und verkünden lassen: " Im Fall sie bey des
 " Herrn Pfalz-Graffens zu Neuburg Fürstl. Durchl. die vollkommentliche Restitu-
 " tion aller und jeden, seich dem Jahr 1614. in den Fürstenthumben Göllich und
 " Berg zerstörter Reformirter Gemeinden, vor dem jüngst verfloffenen Heil. Christl.
 " Fest nicht zuwege bringen und verschaffen würden, daß alsdan ebener Gestalt wie
 " der sie Clevische Catholische Geistliche verfahren werden sollte.

" Item, da auch nicht alle Häuser, darin Reformirte in obgemelten Fürstenthumben Göllich und Berg ihre Predigen halten, und die sie sonst gebrauchen, von allen
 " Servis, Wachten, Contributionen, Steuern und dergleichen Bürgerlichen Lasten befreyer würden, daß alsdan und umb deswillen auch alle Tempel und Kirchen,
 " welche sie zu ihrem öffentlichen Gottes-Dienst gebrauchen, wie imgleichen die Behausungen, darin Sie wohnen, so lang als sie bey Höchstgemelten Herrn Pfalz-
 " Graffen zu Neuburg die obangedeute Befreyung der Augspurgischen und Reformirter Predig-Häuser und Wohnungen nicht erhalten, ebener massen mit Servis,
 " Wachten, Steuer, Contributionen und anderen Bürgerlichen Lasten belagt werden sollten, 2c.

So seynd des Herrn Pfalz-Graffen Fürstl. Durchl. bey so starcker Zündthigung, Betröhung und Berrangung der Cathol. Geistlichen desto mehr verursacht, und gleichsamb angetrieben worden, damit das Religions-Weesen in diesen Landen dermahlen eins auf einen beständigen Fuß gerichtet, und so wohl die Geist- als Weltliche für dergleichen Trangsalen fürs künfftig gesichert werden möchten, ihren Recurs zu der in obgemeltem Instrumento Pacis gemachter Regul des Jahrs 1624. zu nehmen und zu begehren, daß juxta dictam Pragmaticam Sanctionem in diesen Fürstenthumben und Landen in Puncto Religionis alles in solchen Stand gesezt werde.

Ob aber Se. Churfürstl. Durchl. umb deswillen, daß Deroselben des Herrn Pfalz-Graffen Fürstl. Durchl. anfänglich gleichsamb die Willkühr gegeben das Religions-Weesen in obgemelten Fürstenthumben und Graffschafften entweder nach dem allgemeinen Friedens-Schluss, oder nach Inhalt des zwischen beyden Ihren Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. aufgerichteten Verrrag zu richten, und vollziehen zu lassen befügte Ursach gehabt, den in dem Fürstenthumb Cleve gefessenen Geistlichen, welche wan schon bey Höchstermeltem Herrn Pfalz-Graffen dießfalls einige Mora oder Mangel entstanden wäre (wie doch mit Bestand nicht gesagt noch erwiesen werden kan) daran ja nicht schuldig wären, und derowegen dessen auch billig nicht zu entgelten hätten, dergestalt mit so scharffen Betröhungungen zuzusetzen, und dieselbe ihrer
 nun

nun viel hundert Jahren nacheinander continuâ Serie eingehabter Kirchen und des Cathol. Religions-Exercitii, auch Immunitäten und Freyheiten zu priviren, läst man einen jeden unpræoccupirten Gemüths judiciren.

Beyvorab da Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg obgemelten Provisional-Bergleich so wohl bedächlich und auf vorgangene gnugsame reife Deliberation mit Dero Churfürstl. Hand-Schrifft und Siegel so starck und hoch verbündlich bekräftigt; hernach auch das zu Münster aufgerichtetes Instrumentum Pacis durch Dero daselbst anwesende Gesandten haben unterschreiben lassen; Und also alle denselben einverleibte Punkten, consequenter auch diese in Materiâ Religionis auf das Jahr 1624. darin verordnete Regul nicht allein approbirt, acceptirt und angenommen, sondern auch eingelangtem Bericht nach solche Regul allbereit an unterschiedlichen Orten würcklich haben einführen lassen, inmassen sich auch auf gemelte Regul einige ganze Gemeinden der Reformirten Confession in Fürstenthumb Gütlich bey des Herrn Pfalz Graffen Fürstl. Durchl. in specie bezogen, und deren Observanz Unterthänigst gebetten haben.

Derowegen man dan an Catholischer Seiten nicht hat ermessen, noch sich einbilden können, was doch Se. Churfürstl. Durchl. für Fundament haben könnten, sich deßfalls der Disposition des von Ihro selbst placidirt und ratificirten allgemeinen Friedens-Schluß in diesen Landen zu entbrechen.

Es haben zwar Se. Churfürstl. in einem an Höchstgem. Herrn Pfalz-Graffen Fürstl. Durchl. abgangerem Schreiben vorwenden wollen, als man vorgedachte Regula des Jahrs 1624. in Puncto Religionis, in Fällen und in den Landen, da andere Pacta vorhanden, keine statt haben solte.

Es erscheinet aber ex lectione dicti Instrumenti Pacis gar ein anders, und daß darin in Art. 5. Num. 12. Vef. Pacta autem, das gerade Contrarium disponirt, und mit klaren Worten außdrücklich verordnet seye, daß keine Pacta, Transactiones, Reversales & Conventiones, welche der Regul des Jahrs 1624. zuwider, hinführo mehr gültig, sondern dieselbe gänzlich cassirt, annullirt und aufgehoben seyn solten.

Und im Fall Sr. Churfürstl. Durchl. dieserwegen einiger Zweifel begewohnt hätte, so könnte doch hierüber die Declaration Seiner Churfürstl. Durchl. eben so wenig als dem Herrn Pfalz-Graffen competiren, sondern müste denjenigen, qui legem hanculerunt (wiewohl dieselbe für sich selbst so klar ist, daß sie keiner Interpretation bedarff) gebühren, unterdessen aber werde Se. Churfürstl. Durchl. Dero bewohnendem hohen Verstand nach selbst gnädigst und vernünfftig ermessen, daß Dero selbst nicht zustehen wolle, durch dergleichen harte Procedures die Execution antejusmodi Declarationem selbst an Hand zu nehmen.

Und gesetzt, es gehöre dieser Punct nicht unter die obgemelte Regul des Instrumenti Pacis, sondern es müste dießfalls bey demjenigen, was zwischen beyder Chur- und Fürsten

Fürsten in dem Kirchen- und Religions-Weesen in obgemeltem Vertrag des 1647. Jahrs verglichen ist, sein Verbleiben haben; So müste derselb dannoch alsdan bey seinem gesunden Verstand gelassen, und nach den klaren Worten und Buchstablichen Inhalt (wie solches an Pfalz-Gräfflicher Seiten hiebervorn jeder Zeit begehret und gesucht worden) vollzogen, oder aber wan beyde contrahirende Chur- und Fürsten sich super lectu desselben nit vereinen könten, alsdan hätten solche differirende Opiniones entweder von beyd erseits erwählten uninteressirten Arbitris (nach Inhalt der zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg diesertwegen vorher verglichener Concordaten) oder aber den Reichs-Satzung- und Ordnungen gemäß vor allen Dingen aufgetragen werden sollen.

Da dan Sr. Churfürstl. Durchl. abermahlen keineswegs gebühren würde, des Herrn Pfalz-Gräffens Fürstl. Durchl. zu Annehmung ihrer Meynung durch Unterdrück- und Vertreibung der im Fürstenthum Cleve gefessener Cathol. Geistlichen (welche tanquam Tertii & Innocentes bey diesem Werk ganz nichts zu schaffen haben) zündlichen und zuzwingen.

In sonderlicher Erwegung, weilen notorium ist, und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg selbst nicht verabreden können, daß ermelte Cathol. Geistl. ihre im Fürstenthum Cleve einhabende Kirchen und darzu gehörige Renten und Immunitäten nicht allein viele hundert Jahren naheinander sine ulla Contradictione aut Interruptione ruhiglich besessen, und noch possidiren und genießten, sondern daß auch Sr. Churfürstl. Durchl. so in Krafft der Preußischer Ehe-Pacten als auch obgemelter Reversalen, und dan des jüngsten Friedens-Schluß (darin diser und anderer Geistlicher Possession, Recht und Gerechtigkeit de novo so stark confirmirt, stabiliiert und bekräftigt worden) schuldig und obligirt seyn, dieselbe dabey contra quoscunque Turbatores bester gestalt zu schützen und zu defendiren: Hingegen aber, daß an Seiten der Augspurgischer und Reformirten Confessions-Verwandten in den Fürstenthumen Gültich und Berg, extra Ecclesias præterdirtes Exercitium erst auß dem neulich im Jahr 1609. ertheilten, hieroben zu mehrmahlen allegirten Reversalen seinen Anfang gleichsam genommen hat, so ihnen doch à Parte Catholicorum niemahlen gestanden, sondern allzeit contradicirt und bestritten worden;

Also daß es im Rechten eine unerhörte und zumahlen unzulässige Sach seyn würde, umb dieses zwar præterdirten aber nie gestandenen Exercitii willen den Clevischen Cathol. Geistlichen ihre Kirchen, Recht und Possession, so ihnen von keinem Menschen controvertirt wird, welche auch mit diesen Differentien die geringste Gemeinschaft nicht haben, eigenthätlicher Weis zu nehmen, und sie darab de facto zu verstoßen.

Ingleichen ist auch zwischen den uralten Catholischen Kirchen und Clösteren und den Bürgerlichen Häusern, darin die Augspurgische und Reformirte ihrer Confessions-Exercitia halten, ein gar grosser Unterscheid; Sintemahl ermelte Kirchen und Clöster von viel hundert Jahren her von den Gottseligen Fundatoren mit Bewilli-

gung der Geist- und Weltl. Hohen Obrigkeit ihre privilegirte Befreyung erhalten, und hiß daher continuirt haben, dergleichen Exemptiones aber bemelte Bürgerliche, und ex sui Naturâ unfreye Häuser sich nicht anmassen können.

Bevorab weil dardurch sowohl die realia als personalia Onera, so diesen Häusern und deren Inquilinis obliegen, den übrigen Bürgeren und Einwohnern in Städten, Flecken und Dörffern aufzuwachsen müßten; Derowegen dan auch des Herrn Pfalz-Graffen Fürstl. Durchl. jedesmahl es also gehalten, daß, wan in Dero inhabenden Landen eine neue Kirch, Closter oder Gottes-Haus auf einen Bürgerlichen Grund und Fundum erbauet worden, alsdan vor allen Dingen selbiger Stadt, Flecken oder Dorffs Einwohneren wegen der auf selbigem Grund stehenden Onerum & Præstationum annehmliche Erstattung und Begnügung hat geschehen müssen.

Wan nun wegen solcher Predig-Häuser an Orthen, da dieselbe zulässig, eine gleichmäßige Abfindung und Vergleich mit den Communitäten daselbst gemacht wird, seynd des Herrn Pfalz-Graffen Fürstl. Durchl. solches zu verwehren mit gemint; und können ja sonsten solche Häuser, so doch auch zu dem Predigen und Glaubens-Exercitio nicht beständig, und in perpetuum wie der Catholischen Kirchen und Gottes-Häuser destinirt und dedicirt, sondern pro Libitu wider verändert werden, nicht melioris Conditionis quàm Catholicorum Tempia & Monasteria seyn, und kan auch des Herrn Pfalz-Graffen Fürstl. Durchl. und dem Bürgerlichen Magistrat in Städte und Flecken mit Raiton nicht zugemüthet werden, disfalls den Augspurgisch- und Reformirten Confessions-Verwandten ein mehrers zu indulgiren, als sie auch den allerarmsten Catholischen Geistlichen und Bettel-Ordens-Verjöhnen (welche, wie bemelt, wegen der Häusern und Plätzen, die sie de novo zu ihren Kirchen, Eibstern und Gebäuen gebrauchen wollen, sie mit den Bürgermeistern und Vorstehern selbiger Orther der Easter halber vorher abfinden und vergleichen müssen) gestatten und zulassen.

Dierviel dan auß diesem allem erscheinet, wie sorgfältig die löbliche Vorfahren vorige Lands Fürsten und Regenten dieser Herzogthumen und Graffschaften in publicis Tractatibus und in den so wohl mit der Röm. Kayf. Maj. als ihrem Ober- und Lehn-Herrn dieser Landen aufgerichteten Verträgen als auch bey Aufheyrathung ihrer Töchter und in den darüber abgehandelten Ehe-Pacten per solennissimas stipulationes, promissiones & in eorum hæredes transeuntes obligationes præcavirt haben, daß diese Fürstenthumen und Graffschaften bey dem uralten wahren Cathol. Röm. Glauben und dessen Exercitio perpetuis Temporibus conservirt, darwider keine Neuerung eingeführt, noch den Cathol. Geist- und Weltlichen darin einige Turbation, Molestation oder Eintragt zugesügt werden solte.

Wie dan auch auß denhieroben deducirten beständigen Rationibus und Argumentis klärl. am Tage ist, daß die im Jahr 1609. den Land-Ständen heraufgegebene Reverfales auf obbemelte Ehe-Pacten fundirt und gewidmet seynd, auch keinen andern

andern Verstand als dieselbe haben können; So dan daß der im Jahr 1647. den 8. Aprilis zwischen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und des Herrn Pfaltz-Graffen zu Neuburg Fürstl. Durchl. aufgerichteter Vertrag und was darin in specie des Kirchen und Religions-Exercitii halber abgehandlet und verglichen worden, secundum rectam Rationem, und dem klaren Buchstaben nach anders nit außgedeutet werden kan, als daß die Kirchen einem jeden Theil, deme dieselbe im Jahr 1609. zugestanden, restituir, daß Exercitium aber tam publicum quàm privatum extra Ecclesias weiter nicht als an den Orthen, daselb im Jahr 1612. qualibet Anni parte sich befunden hat, gelassen werden solle; Wie imgleichen daß des Herrn Pfaltz-Graffen zu Neuburg Fürstl. Durchl. dieses verglichener massen also vollziehen zu lassen ihres Theils jeder Zeiterbietig gewesen, auch bey so beharrlicher Difficultirung Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und Deroselben widriger Auflegung bemelten Vertrags daran nicht zu viel gethan haben, daß Ihro Fürstl. Durchl. nach erfolgtem General Friedens-Schluss ihren Recurs zu der allgemeiner dem Instrumento Pacis einverleibter Regul des Jahrs 1624. um dermahleins auß diesen Sachen beständig zu kommen, nothwendig haben nehmen müssen.

Als läß man die ganze ehrbare Welt erkennen, bey welchem Theil der Mangel bestanden seye, daß dasjenige, was zwischen beyden Chur- und Fürsten in mehr angezogenem letzterem Vertrag der Religion halber verglichen, nicht ist vollzogen worden; und ob Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg um deswillen einige befugte Ursach gehabt, wieder die alte Catholische im Fürstenthum Cleve gefessene Geistliche mit so schawffen Decretis & Comminationibus zu verfahren, sondern ob sich nicht vielmehr von Recht und Billigkeit wegen gebührt hätte, daß im Fall Se. Churfürstl. Durchl. einige beständige Rationes und Ursachen zu haben vermeynten, warum ihres Darfürhaltens der Aug-purgischen und Reformirten Confessions-Exercitium nicht nach dem wortlichen Inhalt des oft gedachten jüngsten Vergleichs vom 8. Aprilis des 1647. Jahrs auf die Orther, da dasselb sich im Jahr 1612. befunden, zu restringiren, oder aber auch warum Se. Churfürstl. Durchl. vermeynen wollen, daß des Herrn Pfaltz-Graffen zu Neuburg Fürstl. Durchl. nicht zulässig seye, diß Orths der Regul des Instrumenti Pacis sich zu behelffen, daß annoch darüber Se. Churfürstl. Durchl. nicht Ihro selbst Recht sprechen, in propria Causâ Judex & Executor seyn können, sondern daß sie solches durch zulässige und ordentliche Mittel Rechts, wie zwischen Chur- und Fürstl. Persohnen im Heil. Röm. Reich herkommen ist, außzutragen, und sich damit zu begnügen, unterdessen aber sich aller Thätlichkeit zu enthalten, von Rechts und Billigkeit wegen obligirt und schuldig seyen.

REVERS

Den Clevischen, Märckischen und Ravensteinischen
Ständen, gegeben zu Duisßberg den 14. Julii
Anno 1609.

Wir von Gottes Gnaden Ernst, Marg: Graffe zu Brandenburg, in
Preussen, ꝛ. Herzog, ꝛ. Und von desselben Gnaden Wir Wolfgang
Wilhelm Pfalz: Graffe bey Rhein, Herzog zu Bayern, ꝛ. Als der
Zeit Chur: Brandenburgische und Pfalz: Neuburgische Gewalthaber bekennen hie:
mit, nachdem die löbliche Stände des Fürstenthums Cleve und der Graffschafft Marek,
auch der Herrschafft Ravenstein Uns mit Handtgegebenen Treuen versprochen und
angesagt, daß sie sich an Statt Unserer Principalen den Hoch: Gebornen Fürsten
und Fürstinnen, Herrn Johann Sigismunden Marg: Graffen und Churfürsten zu
Brandenburg, in Preussen, ꝛ. Herzogen, ꝛ. in ehlicher Vormundschaft S. E.
geliebten Gemahlin, auch Frauen Anna Pfalz: Gräffin bey Rhein, in Bayern, ꝛ.
Herzogin, ꝛ. mit schuldigem Gehorsam und Treuen submittiren, keinen Tertium,
wer der auch seyn mag, annehmen, auch keinen auß Unseren oder Unserer Principalen
Mittel sich ad Partem anhängig machen, vielmehr aber Uns beyde an Statt des recht:
mäßigen Successoris vor ihren Lands: Fürsten und Herrn erkennen, bis daß einer
von Unseren Principalen der rechte einige Successor dieser Lande erkläret werde, des
weß sie alsdan nach äußerstem Vermögen bespringen, an denselben allein sich halten,
und solchem ferner gebührende Huldigung leisten sollen, daß Wir hingegen ihnen ver:
sprochen, daß sie die Stände sich in allweg wollen vorbehalten haben, daß Wir die
Kays. Maj. als Obristes Haupt der Christenheit und E. h. n. Herrn vermög Unserer
Proposition zum unterthänigstem Respect halten, wie auch der Stände Allerhöchst:
ged. Maj. in gleichen keinem andern Prætendenten hierunter nicht præjudicirt ha:
ben wollen.

Die Catholische Römische wie auch andere Christl Religion, wie so wohl im Röm.
Reich als diesen Fürstenthumben und Graffschafft von der Marek, an einem jeden Orth
in öffentlichem Gebrauch und Übung zu continuiren, zu manuteniren und zuzu:
lassen, und darüber niemand in seinem Gewissen noch Exercitio zu turbiren, zu
molestiren, noch zu betrüben.

Alle von den vorigen dieser Land: Fürsten ertheilte Brief und Siegel, wie auch
Pfandschafften und andere Fürstl. Verschreibungen statts, fest und unverbrochen
nach eines jeden Inhalt zu halten

Alle Privilegia und Fürstl. Begnadungen zu confirmiren, zu bestättigen, und
nach Billigkeit zu augiren, auch die Gravamina zu erledigen.

Da Wir beyde vor hauptfächlicher Entscheidung dieser Successions-Sach wider einander ichtwas de facto fürnehmen würden, welches doch Sie die Land: Ständen nicht vermuthen noch hoffen, wollen sie biß zu Unserer Reconciliation samt und sonders ihrer gethanen Hand: Gelübd auch erlassen seyn.

Item da jemand mit Gewalt wider diese Lande ichtwas attentiren würde, daß Wir laut der Proposition äußersten Vermögens mit Darsetzung Leibs, Guts und Bluts dieselbige verthätigen, schützen und schirmen wollen.

Item die Stände und Unterthanen samt und sonders für alle diesertwegen entstandene Anspruch und Forderungen, wie die auch Nahmen haben mögen, zu verthätigen und schadlos zu halten, in was Herrn Lande solches auch geschehen möchte.

Item die Hoff-Haltung, Cansley: Besetzung und andere Ampts: Bedienungen durch Landseßige Qualificirte und nicht Frembde eines jeden Strands. Gebühr und Ampts alten Herkommen nach zu besetzen.

Daß auch die Stifter, Elöster und alle andere Collegia ebener Gestalt durch Landseßige besetzt, in Effe gehalten, und niemand in seinem Gewissen daselbst betrübt werden möge.

Letzlich, daß die löbliche alte der sämpelichen Landen Unionen unterhalten, und was sonsten noch vor Erb: Huldigung diesen Landen zu Nutz und Bestem ferner in Unterthänigkeit möchte vorbracht und angedeutet werden, vorbehalten bleiben.

Signatum Duißburg unter Unserer Subscription und fürgedrucktem Secretten den 14. Julii Neuen Calenders Anno 1609.

Locus Sigilli

Ernst, 2c.

Locus Sigilli

Wolffgang Wilhelm, 2c.

225 225 225 225 225 225 225 225 225 225 225 225 225 225 225 225

REVERS

Geben zu Duißdorff Anno 1609.

den 21. Julii.

Wir von Gottes Gnaden Ernst, Marg: Graffe zu Brandenburg, in Preussen Herzog, und von derselben Gnaden Wir Wolffgang Wilhelm Pfalz Graffe bey Rhein, in Bayern Herzog, als der Zeit Chur: Brandenburgische und Pfalz: Neuburgische Gewalthabere bekennen hiemit: Demnach neben den löblichen Ständen des Fürstenthums Cleve, Graffschafft Marck und Ravensberg, und der Herrschafft Ravensstein, auch eine ziemliche Anzahl der Gültischen Ritterschafft, der mehrer Theil des Fürstenthums Berg löblicher Ritterschafft,

und desselbigen sämptliche Haupt-Stände Abgeordnete Uns mit Handgegebenen Treuen versprochen und zugesagt, daß sie Uns an statt Unserer Principalen, den Hoch Gebornen Fürsten und Fürstinnen, Herrn Johann Sigismunden, Marg. Graffen und Churfürsten zu Brandenburg, in Preussen Herzogen, in ehelicher Vormundschaft Sr. E. Gemahlin, auch Frauen Anna Pfaltz-Gräffin bey Rhein, in Bayern Herzogin, mit schuldigem Gehorsamb und Treuen submittiren, keinen Tertium, wer der auch seyn möchte, annehmen, auch keinen aus Unseren oder Unserer Principalen Mittel sich ad Partem anhängig machen, vielmehr aber Uns beyden an statt des rechtmäßigen Successoris für ihren Lands-Fürsten und Herrn erkennen, bis daß einer von Unseren Principalen der rechte einige Successor dieser Landen gültig und rechtlich erkläret werde, deme sie alsdan nach äußerstem Vermögen beyspringen, an den selben allein sich halten, und solchem ferner gebührende Huldigung leisten sollen; daß Wir hingegen ihnen versprochen, daß sie die Stände in alle Wege sich wollen vorbehalten, daß Wir die Kayf. Majest. als Obristes Haupt der Christenheit und Oberherrn, Vermög. Unserer Proposition, in unterthänigstem Respeet halten, wie auch die Stände untermächstgedachter Kayf. Maj. in gleichen keinem anderen Præ-tendenten hierunter nichts præjudicirt haben wollen, und Wir sie die Stände in allen dieserhalb eräuenden und zutragenden Noth Fällen bey Ihrer Maj. vortreten, verthätigen und schadlos halten sollen.

Die Catholische Römische wie auch andere Christl. Religion, wie sie so wohl im Röm. Reich als den vorstehenden Fürstenthum Cleve und Graffschaft von der Marck in öffentlichen Gebrauch und Übung, auch in diesem Fürstenthum Berg an einem jeden Ort öffentlich zu üben und zu gebrauchen, zuzulassen, zu continuiren, und zu manuteniren, und darüber niemand in seinem Gewissen noch Exercitio zu turbiren, zu molestiren noch zu betrüben.

Alle von den vorigen dieser Lande Fürsten und Regenten ertheilte Brief und Siegel, wie auch Pfandschaften und andere Fürstl. Verschreibungen statts, vest und unverbrochen nach eines jeden Inhalt zu halten.

Alle Privilegia und Fürstl. Vergnadungen, Statuten, auch alt Herkommen und gute Gewonheiten zu confirmiren, zu bestätigten, was dagegen eingedrungen oder eingerissen gänzlich abzuschaffen, respectivè zu renoviren, und nach Billigkeit zu augiren, auch die Gravamina auffß ehift der Ständen Ansuchen zu erledigen.

Da Wir beyde vor hauptsächlichlicher Entscheidung dieser Successions-Sache wider einander ichtwas de Facto vornehmen würden, welches dan die Stände nicht vermuthen noch hoffen wollen, sollen sie bis zu Unserer Reconciliation sampt und sonders ihrer gethaner Hand Gelübte auch erlassen seyn.

Item da jemand mit Gewalt wider diese Landen ichtwas attentiren würde, daß Wir laut der Proposition äußerstem Vermögens mit Darsetzung Leibs, Guts und Bluts dieselbe verthätigen, schützen und schirmen wollen.

Item

Item die Stände und Unterthanen sampt und sonders für alle diesertwegen entstehende Aufrspruch und Forderungen, wie die auch Nahmen haben mögen, zu verthdigen, schadloß zu halten, in wes Herrn Lande solches auch geschehen möchte.

Item die Adelige Hof, Nemter, alle Räte, Cansley-Besetzung und andere Ampts Bedienungen durch Landseßige Qualificirte und nicht Fremde eines jeden Stands Gebühr und Ampts alten Herkommen nach zu setzen.

Daß auch die Stifter, Elöster und alle andere Collegia ebener Gestalt durch Landseßige besetzt, in Esse gelassen, gehalten und niemand in seinem Gewissen daselbst herrührt werden möge.

Bestlich, daß die löbliche alte der sämptlichen Landen Unionen unterhalten, und was sonst noch für der Erb-Huldigung diesen Landen zu Nutz und Besten ferner in Unterehänigkeit möchte vorbracht und angedeutet werden, vorbehalten bleiben. Signatum Düsseldorf unter Unser Subscription und fürgedruckten Secreten den 11. 21. Julii Anno 1609.

Locus Sigilli

Ernst, rc.

Locus Sigilli

Wolffgang Wilhelm, rc.

EXTRACTUS.

Aus dem Vergleich zwischen Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg und Fürstl. Durchl. zu Neuburg,
De Dato 8. Aprilis 1647.

Sind nachdem auch nun eine geraume Zeit hero von beyderseiths Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. Religions-Berwandren grosse Beschwärden und Klagen geführt worden, auch noch täglich wegen vieler ihnen hinc inde beschehenen Eingriff und Turbationen so wohl in dem Exercirio Religionis als auch Deroselben zugehörnen Persohnen und zustehenden Kirchen geführt werden; So haben vor- und hochbenamte Chur und Fürstl. Durchl. Durchl. sich dahin vereinbaret, daß dieses Werck auf eine Commission soll gerichtet, und dieselbe von Dato inner sechs Wochen zu Werck gestellet, auch zu Außübung derselben von beyden Chur- und Fürstl. Theilen gewisse qualificirte und Fried- liebende Persohnen ernennet werden, welche die Gravatos in ihrem Klagen und Beschwärden hören, alles fideliter und solide erkündigen, und das Befinden beyden Ihren Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. unterthänigst referiren sollen, damit das Werck so dan also fort
auf

auf nachfolgenden Fuß gerichtet werden könne; Daß nemlich die jenige Kirchen und Gottes-Häuser zusampt denen darzu gehörigen Proventibus und Einkünften dem jenigen Theil restituirt werden, welchem dieselbe in Anno 1609. zu Zeit der ausgerichteten Reversalen zustanden.

Wegen des Exercitium Religionis aber tam publici quàm privati (darunter doch die Kirchen und Gottes-Häuser nebenst denen darzu gehörigen Einkünften nicht sollen verstanden, sondern es deshalb also, wie jetzt gemelt, gehalten werden, und sich die jenige, denen die Kirchen nit gehörig, nit in dieselbe einzutringen, noch ein Theil den andern in seinem Gottes-Dienst ir machen solle) es in den Stand gesetzt und gelassen werde, wie es sich deshalb allenthalben in Anno 1612. qualibet Anni parte befunden, worunter sich von selbst verstehet, daß ein jedweder das Exercitium seiner Religion an denen Orten, da ihm die Kirchen nicht zustehen, auf seine Kosten unterhalten solle, welche Veranlassung dan in diesem Religions-Punct auf zehn Jahr gültig seyn solle; Doch soll ein Jahr vor Abtauff dieses Decenni solchen Puncts halber anderwertliche Handlungaen gepflogen, und gültlicher Vergleich getroffen werden, so seye van, was indessen der Haupt-Successions-Streit entweder gültlich verglichen, oder rechtlich erörtert werde.

Indessen aber und stante Commissione soll von keinem Theil etwas innovirt, sondern alles in dem Stande wie vor jeso befindlich ist, gelassen werden.

Dennach man erst neulicher Tagen, als der hievoren gesetzter Kurber jedoch wahrhafter Bericht, wie es in den Fürstenthumben Süllich, Cleve und Berg, und den darzu gehörigen Graffschafften Marek und Ravensperg, mit dem Kirchen- und Religions-Exercitio, auch mit den so wohl von vorigen, als jeso possidirenden Fürsten derenwegen gemachten Verordnungen, Pacten, Reversalen und Verträgen eigentlich beschaffen seye, allbereit zu Pappier gebracht;

Und es nunmehr nach beschlossenen allgemeinen Friedens-Tractaten an deme gewesen, daß entweder durch die bey der Röm. Kayf. Maj. von des Herrn Pfalz-Graffens zu Neuburg Fürstl. Durchl. gebettene Herren Commissarios, oder durch der zu Münster noch anwesender Kayf. Herren Plenipotentiarier, auch der Churfürsten und Stände, Råth, Botschafften und Gesandten Verschung und Verordnung, das Religions-Weesen, in vorgedachten Fürstenthumben und Landen, vermög getroffenen Friedens-Schluß (welchen auch die Chur-Brandenburgische Gesandten zu Münster allbereit unterschrieben) in den Stand, darin es sich im Jahr 1624. befunden hat, gerichtet würde, die Nachrichtung erlangt, daß zu Behinderung solcher in generali Regulâ Instrumenti Pacis fundirter Reposition des Kirchen und Glauben-Stands von etlichen Leuthen unterschiedliche, und zwar vornemlich diese nachfolgende vermeinte Rationes und Argumenta (so viel man Derenbisher hat in Erfahrung bringen können) zum Vorschein und Prætext auf die Bahn gebracht worden;

1. Als nemlich und zum Ersten, daß wegen des Exercitii Religionis, und wie es damit rom in - quàm extra Ecclesias in bemelten Fürstenthumben und Landen zu halten seye, so wohl im Jahr 1609. in Nahmen und von wegen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg den Land-Ständen selbiger Herzhogthumben und Graffschafften schriftliche Reversales ertheilt als auch noch jüngst im Jahr 1647. den 7. Aprilis dieses Puncts halber ein sonderbare Pactum zwischen des jetzt Regierenden Herrn und Fürsten zu Brandenburg und des Herrn Pfalz-Grafens zu Neuburg, xc. Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. aufgerichtet worden seye, und daß es deswegen billig, bey allsolchen Reversalibus, und (wie an Chur-Brandenburgischer Seiten angegeben wird) darauf in jetzt angezeigtem letztem Vertrag de Anno 1647. fundirtem Pacto zu lassen.

2. Insonderheit weisen diese Reversales und Pacta in dem Instrumento Pacis weder expressè noch tacitè aufgehoben seyen.

3. Dan obwohl in Art. 5. §. 12. v. Pacta autem, &c. dicti Instrumenti Pacis vermeldet werde, daß alle Reversales, Pacta & Transactiones &c. quæ observantiaë Anni millesimi sexcentissimi vigesimi quarti adversantur, cassirt und vernichtigt seyn sollen.

So rede jedoch allegirter Vers allein von den Verträgen und Reversalen, welche zwischen den Dominis Territorii und ihren Land-Sässen und Unterthanen gemacht, nicht aber von denen, welche inter ipsos Principes & immediatos Imperii Status eingangen: Weilen nun diese Transaction zwischen und in Nahmen Höchstgemelten Hrn. Churfürstl. zu Brandenburg, xc. und Pfalz-Neuburg, xc. selbst, nicht aber inter illos & eorum Landsässos & Subdiros aufgerichtet, so könne das jenig, was in d. Verf. Pacta autem, &c. de Cassatione & Annihilatione Pactorum, Reversalium, Transactionum & similium disponirt wird, anhero nicht applicirt werden.

4. Und solches zum Vierten desto mehr, weisen der Zeit, als gemelter letzter Vertrag zwischen beyden Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. unter Dato 8. Aprilis des 1649. Jahres aufgerichtet worden, bey den Friedens-Tractaten zu Münster und Osnabrück die Regula des Jahrs 1624. in Puncto Religionis allbereit vorgeschlagen, und auch à majore Parte Statuum gleichsam schon beliebt gewesen.

5. So sey auch zum Fünfften in Instrumento Pacis & præallegato Verf. Pacta autem &c. außdrücklich versehen, daß man auch von der Regul des Jahrs 1624. mutuo Consensu wieder abstehen möge.

6. Und dan zum Sechsten werden in mehrgemeltem Instrumento allein die Pacta und Transactiones aufgehoben, welche Tempore Belli aufgerichtet worden, dieser Vertrag aber seye zwischen Höchstgemelten Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. nicht wehrenden dieses Kriegs aufgerichtet, derohalben könne das jenig, was de Cassatione Pactorum, Transactionum, Pacis Instrumento angerecht und verordnet worden, zu diesem Vertrag nit gezogen / noch darauf verstanden werden.

Als hat man eine Nothdurfft zu seyn erachtet, allein zu besser Unterrichtung des gemeinen schlechten und einfältigen Manns (dan vor die Gelehrte bedarff es dießfalls dem Eyrlichwort nach, keines Predigen, weilen dieselbe ex ipsis Tabulis Instrumenti Pacis Imbecillitatem & Irrelevantiam horum Argumentorum leichtlich erkennen können) wie es sich um diese Einwürff so wohl in - & ex Dispositione Instrumenti Pacis, als in ipsa facti contingentia reique gestæ veritate verhalte, jedermänniglich kühlich vor Augen stellen.

Und zwar so viel die erste vermeinte Ration und Argumentum belangen thut, da ist nit ohne, daß die dabey allegirte Reverfales im Jahr 1609. den Land- Ständen gegeben, auch unter Dato 8. Aprilis des 1647. Jahrs wegen des Kirchen- und Religions- Exercitii ein gewisses Pactum auf zehen Jahr lang aufgerichtet worden, welche beyde, nemlich so wohl die Reverfales, als letzteres Pactum des H. ren Pfalz- Graffen zu Neuburg Fürstl. Durchl. auch in hoc Religionis Puncto nicht weniger, als in allen anderen Clausulen und Articulen in ihrem rechten wahren Verstand und dem wörtlischen Inhalt nach zu observiren jederzeit erbedtig gewesen.

Dieweilen aber an Chur- Brandenburgischer Seithen die Reverfales in hoc Passu ganz widerwärtig ausgelegt worden, und dan der vorgemelte letzte Vertrag anderst nit, als secundum Reverfales & earundem contrariam Interpretationem hat vol-lenziehen wollen, unterdessen aber bey den allgemeinen Friedens- Tractaten zu Münster und Osnabrück der Röm. Kayserl. Maj. auch der Außländischer Cronen Plenipotentiarii, so dan der Churfürsten und Stände des Reichs gevollmächtigte Abgesandte für rathsam befunden haben, daß zu Aufhebung aller Zerrungen und Mißverstand, so bishero im Religions- Weesen, aus dergleichen und anderen in Zweifel gezogenen Verträgen, oder sonsten im Röm. Reich Teutscher Nation, zu desselben nicht geringer schädlicher Trennung, und unwiderbringlichem Verderben entstanden seynd, eine durgehende allgemeine Regul dieser Gestalt gemacht würde, daß nemlich das ganze Religions- Weesen, und was davon dependirt, in den Standt gesetzt und gelassen werden solle, wie sich dasselb im Jahr 1624. befunden hat.

Inmassen solches ein jedweder ex Lectione rotius Articuli quinti dicti Instrumenti Pacis, und sonderlich in §. 2. dicti Articuli in verbis: Terminus in Ecclesiasticis sit Dies prima Januarii Anni 1624. & itidem in fin. in verb. reductione ad Statum dicti Anni dieique in omnibus facta. Item in §. quecunque Monasteria 9. in verbis: Unicum solumque hujus Transactionem, Restitutionis, Observantiaæque futurae fundamentum sit, die prima Januarii Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto habita Possessio, &c. und sonsten an unterschiedlichen mehr Orthen gemelten Instrumenti klärlich sehen und erkennen kan.

So hat solchem nach Höchstged. Hr. Pfalz- Graf (und sonderlich nachdem wie bemelt, Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg den letzten Vertrag in dem Kirchen und Religions Weesen anderst nit, als nach Inhalt der Reverfales, die Reverfales aber ganz anderst, als des Herrn Pfalz- Graffen Fürstl. Durchl. und alle Catholische dieselbe verstehen, und nach Inhalt der Preussischen Ehe- Pacten verstanden werden können, auslegen wollen)

es duffals bey der Verordnung obgemelten Instrumenti Pacis bewenden lassen müssen, und sich erkläret, daß Sie zu Frieden wären, auch begehren thären, daß in Puncto Religionis alles in diesen Landen in den Stand gesetzt und gelassen werde, wie es sich ein und anderen Orths im Jahr 1624. befunden hat.

Darzu dan Sein des Hrn. Pfalz-Graffen Fürstl. Durchl. sich desto mehr befügt zu seyn trachtet; weil gedachtes Instrumentum Pacis so wohl in obangezogenen §§ als in § Quantum deinde 12. vers. Pacta autem, &c. dicti Articuli quinti, und sonstem passim auferlichlich nachführt, daß alle Pacta, Reversales und Verträge, welche der Observanz des Jahres 1624. nit gemäß seynd, aufgehoben und vernichtiger seyn und verbleiben sollen, inmassen hie: unter bey Ablehnung des 3. 4. und 6. Contrariorum Argumentorum mit mehrern ausgeführt werden sollez

Auß welchem dan die Unbeständigkeit des zweyten Argumenti klärllich erscheinet, und per necessariam Illationem erfolgt, daß, wan alle Transactiones, Pacta, Reversales, &c. so der Observanz und dem Stand, darin das Religions-Weesen im Jahr 1624. gewesen, nicht gleichförmig seynd, cassirt und annullirt seyn sollen, daß alsdan auch die obgemelte Pacta, so viel darin de Religione anderst, als wie selbige sich in diesen Landen im bemeltem Jahr 1624. verhalten hat, annullirt werden. der Chur-Brandenburgischen Meynung nach nit vollzogen werden können, oder es wurde denselben duffals Exceptionem à Regula generali omnium Pactorum, Transactionum & Reversalium Annihilatione zu beweisen obliegen, darzu aber das jenig was in tertia Objectione ex dicto §. vers. 9. Pacta autem, &c. eingewendet wird, wenig vorträglich ist;

Dan anfänglich gestehet man nicht, daß in dicto Versiculo, Pacta autem, &c. nothwendig erfordert werde, daß ab una parte Princeps seu immediatus Imperii Status, & ex altera ejusdem Subditi ipsamet Personæ paciscentes eben seyn müssen, sondern es redet gemelter Versiculus von solchen Pactis, welche de publico vel privato Religionis Exercitio in aliqua Provincia introducendo, permitto & conservando, nomine & respectu Subditorum mediatorum aufgerichtet worden seyn;

Und ist genug, daß zu Duffburg und Duffeldorf in Ihrer und der ganzen Landschaft Nahmen mit obgemeltem Herrn Marg-Graffen Ernst und Ihrer Fürstl. Durchl. dem Herrn Pfalz-Graffen de conservanda Religione pacificirt habe;

Inmassen solches, und daß diß verus Sensus & intellectus dicti Versiculi seye, das das selbst eingeführtes Exempel der zwischen dem Herrn Bischoff zu Hildesheim und Herzogen zu Braunschweig de Religione ejusque Exercitio Statuum & Subditorum (NB. sunt Formalia) Episcopatus Hildesensis aufgerichteter Pacten klärllich bewehet;

Dan obwohl unteugbahr ist, daß bey Aufrichtung solcher Pacten die Unterthanen gemeltes Stiffes nicht Partes contrahentes seu paciscentes mit gewesen, sondern solche Pacta inter duos Imperii immediatos Status gemacht worden, nichts destoweniger, weil solches intuitu & respectu Subditorum deque eorundem Religione geschehen, so werden diese Pacta disertis verbis inter illa Pacta NB. (dieß seynd Formalia) gerechnet, welche in eodem Versiculo, als obgemelter Regul zuwider, annullirt und aufgehoben worden;

Weil nun notorium ist, daß die zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg in Puncto Religionis aufgerichte Pacta bloßlich und allein nomine & respectu Subditorum & eorum Religionis Exercitio aufgerichtet, die Unterthanen und deren Religion Übung und Gebrauch dabey vornemlich in Consideratione & ipsa materia Pactorum gewesen, ja die Unterthanen gleichsam pro ipsis Paciscentibus zu halten, indeme Chur-Brandenburg de

Augustana & Reformatæ Confessionis Exercitio in dictis Ducatibus introducendo pro Lutheranis & Reformatis gehandelt; Pfalz-Neuburg aber als ein Catholischer Fürst, de conservanda Catholica Religione Catholicorum suorum Subditorum partes defendendo (wie Se. Fürstl. Durchl. darzu mit allein in Krafft des Benloischen Vertrags und Preussischen auch anderer Fürstlich-Bültischer Schwesteren Ehe-Pacten obligirt, sondern auch sich Ihrer Catholischen Untertanen anzunehmen, und selbige zu vertreten in Jure bemächtigt) sorgfältig gewesen, und selbige vertreten hat, und es also similis planè Casus, wie in dem d. verl. allegirtem Exempel, der zwischen dem Herrn-Bischoffen zu Hildesheim und Herzogen zu Braunschweig ist; So kan ja gar wohl und recht inferirt werden, daß auch in diesen Pactis eadem Ratio & Dispositio dicti Versicali Platz haben, consequenter iis (in quantum Punctum Religionis concernunt) annihilatis & cassatis, alles in den Stand des Jahrs 1624. in diesen Fürstenthumen und Landen müste reducirt werden;

Und solches um so viel desto mehr weil Chur-Brandenburg so wohl bey der Anno 1648. in Duffburg gehaltenen Conferenz, durch Sr. Churfürst. Durchl. Räte, als auch fast in allen seithero mit Pfalz-Neuburg in hac Materia gewechselt, auch noch jüngst unterm Dato 25. Januarii dieses jetzt laufsenden 1649. Jahr datirten Schreiben beharlich in untern unterstehet, daß mehrgemelter im Jahr 1624. den Land-Ständen heraußgegebene Reversales des einig Fundamentum des jüngeren unterm Dato 8. Aprilis Anni 1647. aufgerichteten Vertrags (so viel die Religion und deren Exercitium betrifft) seyn und bleiben müsse, und daß Seine Churfürstl. Durchl. auch anderer Gestalt bemelten Vertrag als nach Inhalt der Reversalen zu vollziehen nit gemeint seyen;

Nun aber seynd die Reversales, wie wilsich ist, zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg an einer, so dan der Bültisch-Elersich-Bergisch-Märetsch- und Ravensbergischen Land-Ständen, an der ander Seithen tractirt, abgehandelt und verglichen worden, also, daß die Land-Ständ darin altera Pars controhentium notoriè gewesen, dannhero ja nit verabredt werden kan, daß dan wentast solches nicht ein tale Punctum seye, quod inter immediatos Imperii Status, Provinciales & Subditos aufgerichtet, consequenter immediatè ad Dispositionem sæpè allegati Versiculi: Pacta autem, &c. gehörig seye.

Wan dan der Chur-Brandenburgischen Opinion nach, diese zwischen Fürsten und Land-Ständen aufgerichte Reversales die Grundfest des jüngsten Vertrags in Materia Religionis seyn, und alles darnach verstanden und gerichtet werden solle, solche Pacta aber, welche inter immediatos Status & eorum Subditos eingangen, und der Regul des Jahrs 1624. zuwider seyn, alle in dicto Versiculo für ungültig und krafftlos erkent worden; So muß es auch nothwendig mit diesen Pactis, utpote quæ tam in materialibus quàm formalibus ejusdem sunt naturæ & qualitatis etne gleichmäßige Beschaffenheit haben;

Bevor weil, wie gemelt, Chur-Brandenburg selbstn sich oft und vielmalen erkläret hat, daß den letzten Vertrag anderer gestalt nit, als secundum Reversales (id est, wie sie dieselbe verstehen) vollenziehen wolte;

Gesagt aber (jedoch ohne Nachtheil der Wahrheit gestanden) es seyen diese Pacta inter ipsos Principes, und nicht Nomine & Intuitu Subditorum, aufgericht, und ersolichten unterm die Pacta, welche in oft gerührtem Versiculo, Pacta autem, &c. cassirt, und aufgehoben werden, nicht gehörig;

So ist doch eben dasselb, was de Annihilatione Pactorum, Transactionem & Reversalium inter immediatos Imperii Status, eorumque Status, Provinciales & Subditos in sæpè citato Versiculo, Pacta autem, &c. statuir wird, schon vorher auch de Reversalibus, Pactis &

Transactionibus inter solos Principes seu immediatos Imperii Status initis, mit aufgetruckten klaren und etlichmahl reiterirten kräftigen Worten verordnet worden.

Dan in supra citato Articulo quinto Instrumenti Pacis §. 1 & 2. disponitur, quod in Ecclesiasticis perpetuus Terminus & Status, donec de Religione ipsa per DEI gratiam convenient, esse debeat Dies prima Januarii Anni 1624. cassatis omnibus interim in istiusmodi causis latis, publicatis & institutis Sententiis, Decretis, Transactionibus, Pactis seu Dedititiis seu aliis.

Welches dan in nachfolgendem neunten §. Quæcumque Monasteria &c. hisce Formulis: Unicum solumque hujus Transactionibus Fundamentum sit Die prima Januarii 1624 habita possessio, irritis prorsus Exceptionibus vel anterioribus, vel secutis Pactis generalibus, aut specialibus transactionibus, reversalibus;

So dan in Articulo 17. § Contra hanc Transactionem &c. Mit diesen Worten: contra hanc Transactionem usumve ejus Articulum aut clausulam nulla Jura Canonica, vel Civilia, Transactiones, Pacta, seu dedititia seu alia &c. unquam allegentur, audiantur, aut admitantur, &c. repetirt, und confirmirt wird.

Gestalt das also diese zwischen Chur Brandenburg und Pfalz-Neuburg aufgerichtete Pacta, oder pacta inter solos Principes, five de Transactionibus inter Principes & eorum Subditos initis accipiatur, in quibus in Ecclesiasticis Regula & observantia anni millesimi sexcentosimi vigesimi quarti, adversantur, nicht zu attendiren, sondern deren uneracht das Religions-Weesen in diesen Fürstenthumen und Landen, vermög des Instrumenti Pacis in den Stand muß gesetzt werden, darin es in bemeltem 1624. Jahr gewesen ist;

Was zum Vierten vorgewendt wird, als wan im Jahr 1647. den 8. Aprilis, da der erste Vertrag zwischen beyden Chur und Fürsten aufgericht worden, die Regula des Jahrs 1624 zu Münster und Ohnabruck schon im Vorschlag und à majore parte Statuum acceptirt gewesen, und doch anderer Gestalt inter utrumque Principem pacificirt worden seye, ic. thut wenig zur Sache, dan für erst wird nit gestanden, daß die Beliebung gemelter Regult der Zeit von den Ständen des Reichs schon seye geschehen, angesehen viele Catholische, und der meiste Theil derselben sich darzu universaliter nicht haben versiehen wollen.

Zudem, wan auch schon die sämtliche Ständ in solche Regula allbereit der Zeit gewilligt gehabt hätten; So ist dennoch keiner aus allen denselben versichert gewesen, daß es dabey verbleiben, und darin nicht noch etwas entweder verändert werden solle (Inmassen dan Reichskündig ist, und bey selbigen Tractaten gehaltene Prothocolla gnugsam bezeugen, wie oft und vielmahlen unterschiedliche Punkten, welche man gleichsam pro conclusis gehalten, hernacher etliche mahl mutirt, und wohl gang invertirt worden) oder daß es auch notwendig an selbigem Ort zum Vergleich und bestätigten Schluß dieser so viele Jahren gewehrter Tractaten kommen sollte.

Und weil gleich zu Anfang selbiger Friedens-Handlung, und folgendes in cursu derselben zum öfteren hinc inde per solemnes protestationes bedingt worden, daß so lang nit das ganze Friedens-Werck zum glücklichen End und hauptsächlichen Vergleich gebracht worden, biß daran auch kein einiger Artikel desselben, obschon derselb allerseits acceptirt und beliebter wäre, gültig und verbindlich seyn sollte.

So hat man der Zeit und ante Conclusionem totius Tractatus & Instrumenti Subscriptionem auf diese Regula so wenig, als auf andere, zwar auch vorher placidirt, aber doch hernach wieder veränderte Punkten, einig beständig Fundamentum machen können;

Inson

Zusonderheit weil notorium ist, daß viele und zwar major pars auch derjenigen, qui hos Tractatus penitus inspexerunt, und durch deren Hand gleichsam dieselbe am meisten gangen seynd, auch noch unlängst ante finalem Conclusionem & Instrumenti Pacis Subscriptionem, von glücklichem Ausschlag dieser Friedens-Handlung stark gezeuffelt haben;

Zu deme, wan an jener seßten sublinirt werden will, daß um deswillen, das tempore Factorum die Regul des Jahrs 1624. allbereit in notitia gewesen, man sich dessen aliter pacificendo, tacite begeben habe;

So kan doch dieses hingegen, & quidem multo fortius gesagt werden, daß zu selbiger Zeit, und bey demselbigen Project und Prothocollo, da die obgemelte Regula vorgeschlagen und belibet worden, zugleich auch die Clausula Cassatorix omnium adversantium Factorum, Transactionum & Reversalium, hinzugeset, und gleicher Gestalt seye angenommen und placidirt worden;

So gar, daß auch in præjudicium dictæ Regulæ etiam post ejusdem promulgationem, keine andere Verträge gemacht werden noch gültig seyn können, Inmassen in vorangezogenem articulo 17. §. contra hanc transactionem ausdrücklich verordnet, daß contra dictum Instrumentum Pacis ullumve ejus Articulum aut clausulam, consequenter etiam contra sæpe allegatam & observantiam Anni millesimi sexcentissimi vigesimi quarti; Nullæ sive præteriti, sive futuri temporis Transactiones, pacta &c. allegirt oder gültig seyn sollen.

Wan wir weiter verweigen, quod etiam alias in jure notissimum sit, nullam novam legem, nullumve statutum quicquam roboris obtinere, nec in eodem comprehensos ullo modo ligare, priusquam lex illa seu statutum debite promulgatum sit;

Nun ist aber das Instrumentum Pacis erst über anderthalb Jahr nach dem obgemelten Vertrag beschloffen und publicirt worden.

Derhalben kan mit Bestand nicht gesagt werden, daß die darin gesetzte Regula allbereit der Zeit, als im Jahr 1647. zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg der Vertrag aufgerichte worden, pro lege seye zu halten gewesen, viel weniger daß Pfalz-Neuburg durch den mit Chur-Brandenburg in Puncto Religionis aufgerichteten anderwerthen Vertrag benohmen seye, sich der in dem Friedens- Schluß eingesetzter Regul zu gebrauchen, sonderlich weil Chur-Brandenburg solchem Vertrag absolute & secundam litteram einzuhalten folgen sich zu unterschiedlichen mahlen geweigert hat;

Daß aber zum Fünfften angezogen wird, daß man à Regula dicti anni abweichen könne, solches läßt man zwar von den Pactis welche de introducendo, promittendo, vel conservando Exercitio Religionis aufgericht worden, dahin gestelt seyn; Es werden aber zuvorderst und ehe davon resiliert werden könne, duo copulativè erfordert, Primò, ejusmodi Pacta observantia Anni 1624. (utpote quæ instar Regulæ universalis esse debet) non adversentur, alias enim vigore præfati Instrumenti Pacis, eo ipso pro invalidis habentur, & vim Factorum amplius non obtinent; und dan Secundò, mutus pacificentium ad recedendum ab ejusmodi pactis consensus, wie solches aus allegirtem vericulo Pacta autem &c. klärtlich zu sehen.

Diese requirita aber mangelen alle beyde allhie; Pacta enim inter Serenissimos Electorem Brandenburgicorum & Palatino Neoburgicum inita, nec dictæ Regulæ conformia sunt, neque ab iisdem recedendi, si conformia essent, Serenissimo Neoburgico voluntas est, sed potius hoc unice intendit, ut secundum dispositionem Instrumenti Pacis, quo ad Ecclesiastica, omnia in his provinciis ad prædictam Regulam & Statum Anni millesimi sexcentissimi vigesimi quarti reducantur.

Endlich

Endlich finde sich von der vorgeschügter distinction daß nemlich allein die Pacta, Transactiones und Reversales, welche tempore hujus belli aufgerichtet, nicht aber auch die andere, ob sie schon der obgemelter Regul und Observanz des Jahrs 1624. zuwieder aufgehoben seyn solten, in toto Instrumento Pacis kein einziges Wort: Also, daß man diesen Einwurf mit einem Wort, und der allgemeyner Reichs-Regul, quod ubi lex non distinguit, ibi etiam nos distinguere non debeamus, wohl beantworten kan.

Es ist aber auch das gerade Widerspiel dieser wiedertrger assertion ex clarissimis Instrumenti verbis, als Erstlich in sæpe dicto articulo §. 2. ex verb. Cassatis omnibus (quæ vox nihil excludit) interim, scilicet à termino anni 1624. usque ad pacis conclusionem factis transactionibus, pactis, &c. Zum anderen in § Quæcunque Monasteria, &c. & ex verb irritis Exceptionibus, quæ vel ex anterioribus, nimirum ante annum 1624. aufsecutis pactis, transactionibus, reversalibus: Zum dritten, in multoties citato versiculo &c. Pacta autem, &c. ex verb. Pacta, Transactiones, &c. Quæ ante hac: quæ vocula indefinita est, & omne tempus, conclusionem pacis antecedens denotat, & intendit. Und dan zum vierten, in supra quoque aliquoties allegato §. Contra hanc transactionem, &c. ^{ex verb. ...} Und gegen hanc pragmatiscam sanctionem nullæ quocumque tempore (quo generalius nihil dicitur potest) ^{...} poni debeant, &c. Und dan sonst an mehr anderen Orten in gemeltem Instrumento stärllich zusehen, und durch solche und dergleichen Emptiaca verba & significationes dieses stärllich intendirt und bedeut worden, daß alle Verträge und Pacta, welche im Religions-Weesen der Regul und Observanz des obgedachten 1624. Jahrs nicht allerdings gleichförmig seynd, gänglich annullirt und aufgehoben seyn sollen.

Und ist man wohl versichert, daß die Augspurgische Confessions-Verwandte in diesem passu, d. h. nemlich allein die Pacta, welche tempore hujus belli, und nicht auch die, welche zuvor in Ecclesiasticis aufgerichtet worden, cassirt seyn sollen, den Chur-Brandenburgischen den Beyfall nicht geben werden, weil sonst den Catholischen ander Orts manentibus scilicet pactis ante bellum initis, daraus wie notorium ist, nit ein geringer Vortheil zuwachsen würde, ic.

Und gesetzt alle obgesetzte, und andere dergleichen in Instrumento Pacis ersindliche clausulæ annullatoriz seyen allein von den Pactis, welche tempore, oder auch wohl allein occasione Belli aufgerichtet worden, zu verstehen, So ist doch unteugbar, daß man im Jahr 1647. in Aprili, als dieser Vertrag zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg gemacht worden, noch mitten in den Kriegs-Flammen durchs ganze Römische Reich begriffen gewesen, erfolgreich ist, ja solch Pactum tempore belli & in ipso bello aufgerichtet worden, Vor eins.

Vors ander ist auch Reichs-sündig, und in obersehem gründlichen Bericht, der Längst nach erzehlet worden, wie überaus hart die Herrn Staaten der vereinigten Niederlanden, nit Ahnen in den nechstgelegenen Garnisonen eingelegten Soldaten, allen Catholischen Geistlichen, auch derselben Weltlichen Pfächern, sampt ihren Haab und Güteren in beyden Fürstenthumen Süllich und Berg, allein um deswillen, damit Sie des Herr Pfalz-Graffen Fürstl. Durchl. zu durchgehender Einführung und Zulassung der Uncatholischen Lehr, und Kirchen-Exercitii an allen Orten gedachter Fürstenthumen und Landen vermögten und bewögten, etliche Jahren nacheinander mit gefänglicher Hinschleiffung der Pastoren und Priesieren, so viel Sie deren durch Ihre Soldaten errappen können, auch beschwärtlicher Inhabftung derselben (deren etliche bis in das

das

das fünffte Jahr gefänglich aufgehalten worden, davon auch etlicher der Gefängnis verstorben) zugelesen haben, und daß Sie auch von solcher Verfolgung weder durch die im Nahmen der Kayserl. Majest. von den Catholischen Churfürsten absonderliche zu Ihnen gethane Schickungen und eingewendte sehr bewegliche Remonstraciones, noch auch der durch sämtlichen des ganzen Röm. Reichs zu Münster versamleten Cathol. Chur- Fürsten und Stände, Botschafften und Gesandten unterschiedliche wiederholte, eiferrige interpositiones zu divertiren, noch zu Relaxirung gedachter verhaßten armen Geistlichen ebender seynd zu bewegen gewesen, bis daß endlich höchstgemelter Herr Pfalz- Graf zu Vorkommung mehrer Ungelegenheit, (massen auch einige von den Chur- Brandenburgischen Räten, bey Abhandlung des obgemelten letzten Vertrags, und sonst ansehnlichen sich verlauren lassen daß die Stadische Pressuren ebender nit als bis des Herrn Pfalz-Graffen Fürstl. Durchl. sich mit Ihrer Churfürstl. Durchl. über das Religions- Weesen veralichen, cessiren würden) sich in solchen Pactum mit Chur- Brandenburg in puncto Religionis einzulassen gedrungen worden: Inmassen den annoch zu Münster anwesenden Kayserlich und Königlischen Herren Plenipotentiaris so wohl, als den Herren Mediatoribus, und allen Chur- und Fürstlichen vielmahl des Herrn Pfalz-Graffen zu Neuburg Johann Baptist durch dero zu den Friedens- Tractaten abgeordnete Räte sich bey denselben über solche aus der Herren Staaten Verordnung erfolgte grosse und unleitfame Zundörthigung, Gewalt, Traugfal und Verfolgung so hoch beaurlich beklagt, und um Remedirung gebetten haben: daher läßt man einen jeden unpræoccupirten Gemüths erkennen, ob diß Pactum, welches des Herrn Pfalz-Graffen Fürstl. Durchl. bey so beschaffenem Sachen mit Chur-Brandenburg in Religions-Weesen haben aufrichten, und darin (wan Se. Fürstl. Durchl. sonst nicht alles über und über haben wollen gehen lassen) so viel haben nachgeben müssen, nicht pro tali Pacto zu halten seye, welches nicht allein tempore Belli, sondern auch propter Bellum, & ob gravissimas militares persecuciones & oppressiones aufgericht, und consequenter so viel den Punctum Religionis betricffe, unter die Zahl der Pacten, welche tanquam adversantia Regulari septē dicti Anni millesimi sexcentissimi vigesimi quarti, in Instrumento Pacis cassi und aufgehoben worden, zu numeriren und zu setzen seye, wie dan auch Jedermänniglich vernünftig zu ermessen, was hiez aus für gefährliche Consequentien, auch neue Trennungen und licium atque discordiarum semina unter den Chur- und Fürsten und Ständen des Reichs entstehen würden, und was für ein Fructus tantorum laborum seyn könne, welche so viel Jahr her zu Hinzuberlegung alles dessen, was fomes & materia der so lang gewehrter höchstschädlicher diffidens zwischen Haupt und Gliedern, und inter ipsa Imperii membra gewesen, angewendet worden seyn, wan an Chur-Brandenburgischer Seiten in diesem Punct, welcher einer von den fürnehmsten ist, so auch bey den Friedens- Tractaten, restantibus actis publicis, nicht die geringste difficultät, ehe derselb zum Vergleich hat gebracht werden können, verursacht, gleich in primo quasi limine ein so grossen Bruch in das Instrumentum Pacis (über dessen Perfection man so viele Jahr gearbeitet, und geschwitzt hat) gemachte, und dasselb nicht punctualiter observirt, sondern umgestossen werden solte.





